Die Opiumfrage
und ihre internationale Regelung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

eingereicht von

A. Hischmann,
Schwarzach (Baden).

ACAD. IUR. BAT. BIBL.

Tübingen
Druck von H. Laupp jr
1912.

Referent: Professor Dr. K. Wilbrandt.

Vorwort.

Zweck dieses Essays ist, in knapper Form eine Darstellung der gegenwärtigen Beziehungen des Orients zu einem Genußmittel zu geben, das in seiner Geschichte eine Rolle spielte und dessen Unterdrückung auf dem Wege internationaler Verständigung in jüngster Zeit versucht wird. Dabei soll wenigstens in einigen Streiflichtern gezeigt werden, daß die Opiumfrage komplizierter ist, als sie der Mehrzahl derer erscheint, welche ein internationales Verbot propagieren, und gerade die Hauptschwierigkeiten schwerlich durch bloße Dekrete aus der Welt zu schaffen sein dürften, wie viele anzunehmen geneigt sind.

Was den naturwissenschaftlich-historischen Teil betrifft, so wurde er hier auf das notwendigste beschränkt, da er in deutscher Sprache bereits eine genügende Würdigung erfahren hat.

Inhaltsangabe.

		Seite
1.	Geschichte	7
2.	Mohnkultur, Opiumgewinnung und Tschandubereitung	18
3.	Handel	28
4.	Besteuerung	32
5.	Konsum	42
6.	Der Kampf gegen das Opium	62

6 tabellarische Beilagen, 2 Bekanntmachungen
Bibliographie.

Abkürzungen.

IOC. = Internationale Opiumkommission, tagte vom 1. bis 26. Februar 1909 in Shanghai.

RC. = Royal Commission, untersuchte die einschlägigen Verhältnisse in Indien 1893/94.

Gewichte.

1 Pikul = 60,5 kg
1 Tael = 37,8 g

Münzen.

1 Hkw Tael = etwa $3\frac{1}{3}$ Mark

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552715_0008

Geschichte.

Die Urheimat des Mohns läßt sich heute nicht mehr nachweisen — Klein-Asien, Tibet, Java wurden schon als solche reklamiert, sichere Beweise für die eine oder andere Meinung konnten nicht erbracht werden —. Die meisten Zeugnisse sprechen für Kleinasien, das ja der Menschheit mehrere Genußmittel geschenkt hat. In Europa sind Spuren für das Vorhandensein von kultiviertem Mohn schon in der Steinzeit nachweisbar.

Sowohl Hippokrates als Theophrastus kannten seine medizinischen Eigenschaften, Dioscorides machte bereits einen Unterschied zwischen der Wirkung des Saftes der ganzen Pflanze und dem stärkeren aus der Kapsel gewonnenen *οπός*. Aus Kleinasien und Ägypten gelangte das Opium während des Mittelalters nach Europa, wo es bis in die jüngste Zeit nur als Heilmittel verwendet wurde. Anbauversuche wurden besonders während des 19. Jahrhunderts in fast allen Staaten Europas unternommen, sie blieben aber in den Anfängen stecken; die ziemlich unbedeutende europäische Produktion beschränkt sich heute auf die Türkei, Mazedonien, Bulgarien, und deckt mit dem kleinasiatischen Produkt die Bedürfnisse der Pharmazie. Bei uns in Deutschland rühmte besonders Desaga[1]) die Vorteile, die der deutschen Landwirtschaft aus der Mohnkultur erwachsen könnten und empfahl warm ihre Einführung. In verschiedenen Gegenden wurde sie auch tatsächlich begonnen, bald aber wieder aufgegeben, einmal, weil der Morphingehalt zu sehr schwankte, meist sowohl für Rauch- als für medizinische Zwecke zu hoch war, dann weil die Kultur

[1]) Über den Anbau des orient. Mohns und Gewinnung des Opiums auf einheim. Boden; Karlsruhe 1868.

infolge der hohen Arbeitslöhne und der großen Differenzen in den Ernteerträgen nicht rentierte, so daß heute für den Mohnbau außer zwecks Ölgewinnung für den Hausbedarf keine Aussichten bestehen. Die jüngsten von wissenschaftlicher Seite im Botanischen Garten in Dahlem unternommenen Versuche haben dies bestätigt[1]).

Vorderasien. Mohnkultur und Verwendung des Opiums als Genußmittel sind schon sehr alt, bereits im 9. Jahrhundert finden sich darüber Angaben in der persischen Literatur. Der Gebrauch als Berauschungsmittel hängt wahrscheinlich mit dem Alkoholverbot und den langen Fasten des Islam zusammen, doch wurde er auch schon früh von mohammedanischen Herrschern unter Strafe gestellt[2]) und blieb immer in den Grenzen der Mäßigkeit. Aus Persien stammt wahrscheinlich die Sitte, Opium mit Honig vermischt zu essen, die sich dann nach Indien ausdehnte; das Opiumrauchen ist erst jüngeren Datums, vielleicht ist aber auch die Bereitung des Rauchopiums arabisch-persischen Ursprungs. Abgesehen von dem Export nach Europa (erst von 1870 ab erschien es in größeren Mengen in London), wurde das Produkt wesentlich im Lande selbst verbraucht, erst nach Aufhebung des ostasiatischen Handelsmonopols der East India Company tauchte es auf dem ostasiatischen Markte auf. Abnehmer sind heute neben England hauptsächlich China und Formosa. Die türkischen, persischen und ägyptischen Opiumsorten werden in der Hauptsache zu medizinischen Zwecken verwendet, außerdem bilden sie nur einen kleinen Teil der Weltproduktion, weshalb die Verhältnisse in diesen Ländern bei der Beurteilung der Opiumfrage nur eine geringe Rolle spielen.

Indien. Wahrscheinlich durch das Vordringen des Islam nach Indien gebracht, wurde der Mohnbau seit dem frühen Mittelalter im Gangestal sowie auf dem Hochplateau von Malwa betrieben. Garcia da Orta und Odoardo Barbosa berichten schon über den Gebrauch des Opiums und Albu-

[1]) Thoms: Über Mohnbau und Opiumgewinnung in Deutschland. Abhandl. des pharmaz. Instituts. Berlin 1906 ff.

[2]) Baud: Proeve van eene geschiedenis v. d. handel en verbruik van Opium in Nederl. Indie. p. 82.

querque empfahl seinem König unter Hinweis auf die Bedeutung des Opiums als Exportartikel für Indien, die Mohnkultur auf den Azoren einzuführen (1515). Produktions- und Verkaufsmonopol bildeten schon lange eine Einnahme des Moguls, als die europäischen Handelskompagnien ihre Tätigkeit in Indien begannen. Nach der Schlacht von Plassey fiel das Monopol, das allerdings damals nur dem Namen nach bestand, der East India Company zu, und Warren Hastings errichtete es 1773 aufs neue; der finanzielle Erfolg war aber ziemlich unbedeutend, bevor der Export nach China begann. 1776 wurde erstmals mit 200 Kisten der chinesische Markt versucht, und da infolge steter Bemühungen, den Konsum anzureizen, die Nachfrage bald stieg, entwickelte sich die indische Produktion rasch. Mit dem Einfuhrverbot Kiakings (1796 bzw. 1800) mußte die Company den Opiumhandel in China zwar offiziell aufgeben, aber sie war ja gleichzeitig Beherrscherin Indiens, und dort dachte man nicht im entferntesten daran, eine viel versprechende Einnahmequelle versiegen zu lassen. Diese Einkünfte flossen auf viererlei Weise: 1. Anbau von Mohn wurde innerhalb des unterworfenen Gebiets nur in Bengalen, den Nordwestprovinzen und Oudh geduldet. Mit einigen Vasallenstaaten wurde vertraglich ein Anbauverbot vereinbart. Das Rohprodukt mußte in die Regierungsmagazine zu Patna und Ghazipore eingeliefert werden, die für den Export bestimmte Quantität wurde dann in Kalkutta auf Auktionen versteigert, worauf man sich um das weitere Schicksal des Opiums nicht kümmerte. Käufer waren Engländer, Parsen, Amerikaner, Spanier, die die Verschiffung nach Hinterindien, dem Malaiischen Archipel und China übernahmen. 2. Für den Inlandskonsum erfolgte der Verkauf durch lizensierte Kleinhändler, die eine Pachtsumme und einen Monopolpreis zahlten. 3. Das Produkt aus den unabhängigen Eingeborenenstaaten zahlte einen Transitzoll, der Rp. 125 betrug; bis zur Annexion von Sindh (1843) vermieden die Händler mit Malwaopium daher den Weg durch britisches Gebiet. 4. Von persischem Opium wurde ebenfalls ein Transitzoll erhoben. — Als die East India Company ihre Hoheitsrechte an die englische Krone abtrat, glaubte auch diese die Einnahmen der Opiumverwaltung nicht entbehren zu können und behielt das bisherige System fast unverändert bei. Infolge der Überwachung über die Produktion

nahm jedoch, abgesehen von Assam und Burma, der Inlandskonsum keinen derartigen Umfang an wie in China, und die Einnahmen beruhten zum weitaus größten Teil auf dem Erlös der Auktionen, d. h. des Exports nach China.

Im Reich der Mitte, wo heute der Verbrauch am größten ist, finden sich schon im 7. Jahrhundert Spuren in der Literatur über die Mohnpflanze, im „Schatzkästlein des Botanikers" (973) wird bereits die Heilkraft des Saftes gepriesen, bald darauf auch von einem Poeten besungen; ein Schriftsteller des 11. Jahrhunderts (Su Sung 1057) beschreibt den Anbau des Mohns und erzählt, daß die Pflanze überall bekannt sei. Von da ab sind die Angaben in der chinesisch-medizinischen Literatur über die Verwendung des Mohnsafts bei Dysenterie und Malaria reichlich. Als Handelsartikel mögen es zuerst[1]) die Araber (die chinesische Bezeichnung fu yung bzw. ya pien ist eine Verstümmelung des arabischen Amfyun), später Portugiesen, Spanier und Holländer gebracht haben. In Zolltarifen von 1589 und 1615 figurierte es als Arzneimittel. Wann die Verwendung als Genußmittel in der heutigen Form begann, ist nicht aufgeklärt; v. Brandt (33 Jahre Ostasien III, p. 100 ff.) berichtet, daß man im 14. Jahrhundert Opium vorübergehend als Genußmittel verwendet habe. Marco Polo erzählt in seiner Reisebeschreibung nichts darüber. In größerem Umfange ist das Genußmittel Opium in China jedenfalls erst seit Ende des 17. Jahrhunderts bekannt. — Wahrscheinlich lernten die Chinesen es im Verkehr mit den Holländern oder nach der Eroberung Formosas (1683), wohin es während der holländischen Zwischenherrschaft gebracht worden war, kennen. Dort glaubte man an eine Heilwirkung bei Malaria und rauchte es mit Tabak und Arsenik vermischt. Anfang des 18. Jahrhunderts wurde es als Tauschartikel von Portugiesen über Goa eingeführt: bis 1729 betrug die Einfuhr aber kaum 200 Kisten. In diesem Jahr erließ Kaiser Yung-tscheng das erste Antiopiumedikt, das sich gegen den Verkauf zu Genußzwecken richtete, offenbar jedoch die gleiche Wirkung hatte wie all die endlosen Verbote, welche die chinesische Regierung in der Folge herausgab,

[1]) Saunders behauptet (Pharm. Journ. 3. III p. 652), daß es von Nepal nach China eingeführt worden sei.

nämlich die Sache dem Volk erst bekannt zu machen, denn 1773 wurden bereits ca. 1000 Kisten, als Arznei deklariert, von den Zollämtern eingelassen. Zu dieser Zeit (1881) traf die englisch-ostindische Compagnie als Inhaberin des Produktionsmonopols in Indien und der Handelscharter für Ostasien mit den Compagnien anderer Nationalität ein Abkommen, wonach sie zum Opiumimport alleinberechtigt sein sollte. Anfangs überließ sie die eigentliche Verschiffung englischen und indischen Firmen, als die Direktoren aber sahen, wie der Artikel lohnte, wurde jede fremde Mitwirkung ausgeschlossen. 1790 war die Einfuhr schon auf ca. 4000 Kisten gestiegen und von Canton aus verbreitete sich die Sitte im ganzen Reich, so daß Kaiser Kiaking (1796 und 1800) jegliche Opiumeinfuhr und Anpflanzung von Mohn mit schweren Strafen belegte. Die East India Company als Händler und die Hong-Gilde als Käufer gaben nun den Artikel scheinbar auf, in Wirklichkeit nahm der Handel darin größere Dimensionen an als je zuvor. (Durchschnitt 1810/20 ca. 5000 Kisten.) Während zweier Jahrzehnte nach dem Verbot war der einzige Unterschied gegen früher nur der, daß der Zoll nicht an die Zollämter entrichtet wurde, sondern in die Taschen der Beamten floß, die dafür sorgten, daß die „Medizin" oder der „Tee" ganz offen gehandelt werden konnte. Die Bezeichnung „Schmuggel" ist daher für die Einfuhr zu jener Zeit nicht mehr am Platz. 1821 gab ein unter den chinesischen Beamten ausgebrochener Zwist einer Partei Veranlassung, die Gesetze strenger zu handhaben, es hatte dies aber nur zur Folge, daß sich der Opiumimport von den bisherigen Einfuhrhäfen Macao und Whampoa nach Lintin zog und zum wirklichen Schmuggel wurde, der sich in der Weise vollzog, daß die kostbare Ladung vom ankommenden Schiff in ein stets außerhalb der Jurisdiktion des Hafens liegendes Depotschiff gelöscht wurde. Dann landete man ruhig im Hafen und verkaufte die Ware an einen chinesischen Händler, der sie gegen Vorzeigen der Cession im Depotschiff abholen konnte. Da der Handel lukrativ und ziemlich ungefährlich war — Lieferung erfolgte nur gegen Kasse, das eigentliche Schmuggelrisiko hatte der chinesische Käufer zu tragen — bewegte sich der Import in steigender Linie; für 1821/28 beträgt der Durchschnitt schon ca. 9000, 1828/35 ca. 18 700 Kisten (Wert etwa

60 Mill. Mark). Trotz aller Bestechungen hatte aber das Opium unter den chinesischen Beamten auch aufrichtige Gegner, mochten sie nun die verderblichen Wirkungen auf die Volksgesundheit und den durch die Barzahlungen ohne Gegenkäufe verursachten Silberabfluß fürchten oder rein aus Fremdenhaß handeln. Ihre Zahl wuchs, als die Schmuggler, kühn gemacht durch den geringen Widerstand, den chinesischen Zwischenhandel ausschalten und den Beamten vom Matrosen bis zum Vizekönig keine Bestechungsgelder mehr zahlen wollten. Auf chinesischer Seite erwog man daher in Erkenntnis der Nutzlosigkeit aller bisherigen Verbote zwei Möglichkeiten: entweder die Einfuhr zu legalisieren, womit man wenigstens den Zoll rettete und dem Silberabfluß (chinesischen Berechnungen zufolge betrug er jährlich 10 Mill. Tls.) vorbeugen könnte (Bericht Hsü-Nai-Tsu's an den Kaiser) oder das Verbot aufs strengste durchzuführen (Gegenberichte von Chut-Sun und Hsü-Kiu). Der Kaiser entschloß sich zu letzterem, und beauftragte 1839 den Commissär Lin Tse Sü mit der Mission, das Opiumübel vollständig auszurotten. Dieser, ein Beamtentyp wie ihn die Europäer bisher nicht gesehen hatten, ging alsbald mit drakonischen Strafen gegen die Raucher vor, forderte die verdächtigen Handelshäuser zur Auslieferung der Opiumvorräte auf, nahm die Inhaber bei Weigerung in Haft und zerstörte die schließlich ausgelieferten 20 291 Kisten. Die diplomatischen Verwicklungen, zu denen die Sachlage (der chinesische Kommissar, kühn gemacht durch den Erfolg, verbot jeden Handel mit den Fremden) führte, gaben den Anlaß zum Bombardement mehrerer Küstenplätze, bis sich China zum Frieden von Nanking herbeiließ (1842). Wenn auch angenommen werden kann, daß China im Recht war und vergewaltigt wurde[1]), so muß man doch bedenken, daß der Friede in Wirklichkeit einen Handelsvertrag darstellt, der 5 Häfen dem Weltverkehr eröffnete, die Europäer von verächtlich behandelten, wider-

[1]) Vergl. China Opium trade 1842/56 presented to the house of Lords 1857. Daß man sich trotz aller anderen Erklärungen hierin nicht ganz sicher fühlt, beweist die Tatsache, daß, als die RC. auf die früheren Handelsbeziehungen zu China einging, der Präsident die diesbez. Verhandlung abbrach, weil die Mehrzahl der Befragten auf dem Punkte war, die Schuld Englands zuzugeben.

willig geduldeten, als tributär betrachteten Barbaren zu Privilegierten erhob und einen regelmäßigen diplomatischen Verkehr anbahnte. Trotzdem in der Geschichte unter dem Namen „Opiumkrieg" bekannt, ist im Friedensvertrag dieses Wort gar nicht erwähnt, nur eine Entschädigung von 6 Mill. $ für die vernichteten Waren mußte bezahlt werden. China hatte aber vor den fremden Kanonen Respekt bekommen und wollte den Schmuggel — denn Opium blieb Konterbande und wurde in dem Vertrag mit Amerika auch ausdrücklich als solches bezeichnet, was übrigens amerikanische Firmen nicht hinderte, sich am Opiumhandel zu beteiligen — nicht sehen. Die Einfuhr nahm rasch zu, bald rissen sich die Beamten wieder um die Zölle, die Presse notierte die Opiumpreise und die Konsuln berichteten darüber wie über einen anderen Artikel.

Formell war die Haltung der englischen Regierung nach dem Frieden durchaus korrekt. Sir Pottinger eröffnete den englischen Firmen (1843), daß bei Schwierigkeiten, die aus der Einfuhr von ungesetzlichen Artikeln entstehen würden, konsularischer Schutz nicht gewährt werden könne, und legte anderseits der chinesischen Regierung in Anbetracht dessen, daß die Importeure verschiedener Nationalität und eine Unterbindung des Schmuggels durch englische Kriegsschiffe daher nicht möglich sei, eine Legalisation nach Muster der Alkoholbesteuerung nahe. Nach vielem Hin und Wider wurde endlich unter der finanziellen Bedrängnis während der Taipingrevolution vorläufig ein Zoll von 20 $ pro Kiste festgesetzt, und gleichzeitig die Einfuhr auf Hongkong und Ningpo beschränkt. Kurz darauf brach gelegentlich der „Arrowaffäre" (sie war übrigens n i c h t der einzige Anlaß zum Krieg) der zweite chinesische Krieg aus, der mit dem Frieden von Tientsin bzw. Peking endete (1858 und 1860). Auf gemeinsamen Antrag des englischen und amerikanischen Vertreters wurde in einem Annex zum Friedensvertrag auf Opium ein Importzoll von 30 Tls. pro Pikul festgesetzt, der Handel ab Hafen chinesischen Kaufleuten vorbehalten und die inländische Besteuerung ins Belieben der Provinzialverwaltungen gestellt, womit die Einfuhr endgültig legalisiert war. Die Tschifu Convention von 1876 bestimmte noch, daß Zoll und Inlandsabgabe prinzipiell

beim Eingang zusammen erhoben werden dürften und setzte letztere 1885 auf 80 Tls. fest, wobei es seither blieb.

Schon früh hatte auch in China die Mohnkultur an Boden gewonnen, auf die ja bei dem Preis der ausländischen Ware, der Unsicherheit des Imports und der Unfähigkeit der Regierung eine Kontrolle durchzuführen geradezu eine Prämie gesetzt war. Erst ergingen die üblichen Verbote, außerdem litt das Produkt auch lange unter Minderwertigkeit, aber infolge der Kriege mit den Fremden legte man bald der einheimischen Produktion kein Hindernis in den Weg, so daß in den Innenprovinzen, wo die Konkurrenz der besseren ausländischen Ware nicht zu fürchten, Nachfrage aber vorhanden war, die Mohnkultur beträchtliche Ausdehnung annahm. Schätzungen über die Höhe der früheren chinesischen Produktion entbehren jedoch jeder sicheren Grundlage; in Ichang glaubte man z. B.[1]) 1881, daß sie 25 000 Pikul betrage, während man sie in Ningpo auf 265 000 Pikul berechnete. Wir beschränken uns daher auf etwas zuverlässigere Angaben aus jüngster Zeit. (Vergl. „Produktion".)

Niederländisch-Indien. Im malaiischen Archipel war das Opiumrauchen und -Essen schon bekannt (javanische Quellen setzen den Beginn auf 1601 an; Baud [2]) führt an, daß im 16. Jahrhundert schon der Opiumgenuß auf den Molukken geübt wurde), wenn auch wenig verbreitet als die Niederländisch-Ostindische Compagnie ihre Machtstellung begründete. Von den einheimischen Herrschern früher mit Verbrechen auf eine Stufe gestellt, nahm die Sitte dennoch zu, insbesondere als die Compagnie Ende des 17. Jahrhunderts die ausschließlichen Handelsrechte für Mataram, Cheribon und Bantam erwarb, und den Handel mit Opium, den zuvor ihre Beamten als Privatgeschäft betrieben, selbst in die Hand nahm. Man bezog das Opium aus Kleinasien und Indien. Anbauversuche auf den Molukken wurden wieder aufgegeben; erst in jüngster Zeit hat die Mohnkultur wieder Befürworter gefunden[3]) und

[1]) Imperial Maritime Customs. Special Statistical Series Nr. 4. Shanghai 1881.

[2]) Proeve van eene geschiedenis p. 88.

[3]) Z. B. van Geuns: De opium cultuur in Nederl. Ind., eene nieuwe bron van inkomsten (Soerabajasch Handelsblad 1903).

verkaufte es an eingeborene Händler. — Die ansehnlichen Gewinne wurden aber bald durch Schmuggel geschmälert, so daß man 1742 die Einfuhr freigab bzw. 1745 an eine hauptsächlich aus Compagniebeamten bestehende „Amfioensocieteit" übertrug. Was man bezweckte, nämlich eine gleichmäßig fließende Einnahmequelle zu erschließen, wurde damit nicht erreicht, so daß von 1794 ab die Compagnie durch eine „Amfioendirectie" den Engrosverkauf und die Verpachtung wieder selbst betrieb. Während der englischen Zwischenherrschaft konnte ein Reformator wie Raffles an den Schäden des Opiummonopols nicht achtlos vorbeigehen. — Durch Beschränkung zunächst auf die größeren Städte suchte er ein allgemeines Verbot einzuleiten, die heftige Opposition von Kalkutta aus nötigte ihn aber, seine Pläne aufzugeben. Als die Holländer wieder in Batavia einzogen, wurde zunächst das alte Pachtsystem aufgenommen, 1827 übertrug man der neugegründeten Handel maatschappij die Generalpacht, zog aber bald das Privileg wieder zurück. Alle paar Jahre wurde das System geändert, da man nie die unvereinbaren Ziele erreichen konnte: Beschränkung des Konsums auf einen kleinen Bruchteil der Bevölkerung (insbesondere Chinesen) und wachsende Erträgnisse, Ziele, die um so unerreichbarer waren, als man sich der Vermittlung der Pächter bediente.

Es wäre ermüdend, wollte man alle versuchten Systeme aufzählen, sie sind wesentlich nur Kombinationen der tiban-siram-Methode. Der Pächter hatte dabei ein vertragsmäßig festgesetztes Minimum (tiban) zu hohem Preis abzunehmen, einen gewissen beschränkten oder unbeschränkten Mehrbedarf (siram) erhielt er zu niederem Preis. Zur Ermittelung des wirklichen Konsums setzte man zwischenhinein einmal einen niederen Einheitspreis fest oder bestimmte ein Maximalquantum pro Distrikt. (Maximumsystem.) Die Gefährlichkeit dieser Logik liegt auf der Hand: bei hohem Preis für tiban mit geringem siram war für den Pächter eine Prämie auf Schmuggel, bei unbegrenztem siram oder mäßigem Einheitspreis eine Prämie auf Ermunterung des Konsums gesetzt. Kein Wunder, daß man daher stets von der Scylla der Ertragsverminderung zur Charybdis der Konsumsteigerung trieb und bald wieder den Rückweg machte.

Gleichzeitig betrieb man die „Politik der verboden kringen", indem man einzelne Bezirke, wie z. B. die Preangerregentschaften, Sumatra-Ostküste, Amboina, opiumfrei zu halten suchte.[1]) Die Einführung der Regie in den neunziger Jahren sollte dann den Mängeln des Pachtsystems abhelfen, die sich immer mehr fühlbar gemacht hatten.

Indochina. Als Cochinchina unter französische Flagge kam, war der Opiumgenuß zwar bekannt, aber wesentlich auf die chinesische Bevölkerung beschränkt. Das Gouvernement erklärte alsbald den Opiumhandel zum Monopol und verpachtete die Ausübung des Monopolrechts für ca. 200 000 Fr. Die Pacht stieg rasch und die hohen Summen konnten von den Pächtern bei ihrem Erfolg, den Konsum zu steigern, auch aufgebracht werden, aber 1881, als die Regierung 7 Mill. Fr. forderte, machte das Pächtersyndikat, in der Gewißheit, alleiniger Bieter zu sein, ein geringes Gebot. Daraufhin wurde von der Regierung die Fabrikation von Rauchopium und der Vertrieb desselben in eigene Verwaltung genommen. Die Entwicklung in Cambodja, Tonkin und Annam war verschieden, braucht jedoch nicht einzeln angeführt zu werden, da Cochinchina allein den weitaus größten Verbrauch hat.

Japan. Opiumrauchen war zwar schon lange bekannt, aber bereits vor der Restauration gesetzlich verboten, entsprechende Stipulationen wegen der Einfuhr wurden in die ersten Handelsverträge aufgenommen. Zu medizinischen Zwecken ließ man später eine kleine einheimische Mohnkultur zu und beförderte sie sogar seit 1871, trotzdem prosperierte sie wegen der ungeeigneten Witterung nie recht. Opiumimport zu pharmazeutischen Zwecken ist Regierungsmonopol. Japan als solches hatte also nichts mit der Opiumfrage zu tun, erst seine koloniale Expansion brachte es in Formosa und Korea mit opiumkonsumierender Bevölkerung in Berührung. Kurz nach der Okkupation von Formosa wurde, da man einsah, daß ein Verbot von heute auf morgen nutzlos gewesen wäre, die Regie mit dem Zweck gradueller Konsumverminderung eingeführt.

[1]) Zur Öffnung der verbotenen Kreise vergl. auch den Artikel von Scheltema in „American Journal of Sociology" 1907.

Vereinigte Staaten. In der Mitte des letzten Jahrhunderts wurden vielfach Anbauversuche gemacht, die Mohnkultur, soweit es sich um Opiumgewinnung handelt, als unrentabel aber bald wieder aufgegeben. Bis 1840 war Opium im Zolltarif gar nicht besonders erwähnt, sondern zählte zur allgemeinen Gruppe Arzneimittel, als man auf die hohen Importziffern aufmerksam wurde und sie mit der Kulieinwanderung in Verbindung brachte, worauf man dem Opium eine Sonderstellung im Tarif gab und 15 cts pro Pfund, 1846 20 % Wertzoll erhob. Vergleiche mit der Bevölkerung ergaben, daß der Verbrauch sich nicht auf die Gelben beschränken konnte. Von 1860 bis 1870 hatte sich die chinesische Bevölkerung verdoppelt, die Tschandueinfuhr (Schmuggel nicht gerechnet) nur um 88 % zugenommen. Von da ab bis 1900 hatte sich die Zahl der Kulis nahezu wieder verdoppelt, der Tschanduimport aber verzehnfacht, wobei nicht gerechnet ist, daß in beträchtlichem Umfang geschmuggelt und ein Teil des eingeführten Rohopiums im Inland zu Rauchopium verarbeitet wurde. Um den Verbrauch zu vermindern, wurden 1861 Rohopium und Tschandu getrennt und für letzteres ein Zoll von 80 % erhoben, der bis auf 12 $ pro Pfund (1890) stieg, anerkanntermaßen aber nur den Schmuggel förderte, so daß man schließlich im McKinley-Tarif wieder auf 6 $ zurückging. Auf Kuba und den Philippinen begegneten die Amerikaner dem Opium aufs neue (Mohnbau wurde hier nicht getrieben, unter spanischer Herrschaft war das Monopolrecht verpachtet und der Konsum nominell auf Chinesen beschränkt). Eine amtliche Kommission[1]) untersuchte daraufhin (1903) die bezügliche Gesetzgebung anderer Länder und, indem sie den Opiumgenuß als ein Übel bezeichnete, welches kein finanzieller Gewinn wettmachen könne, empfahl sie vorläufig Beschränkung auf die Chinesen und vollständiges Verbot nach drei Jahren, was auf den Philippinen auch durchgeführt wurde.

[1]) Report of the Committee appointed by the Philippine Commission to investigate the use of Opium and the traffic therein. 1904.

Produktion.

Mohnbau und Opiumgewinnung. Hauptproduktionsgebiete sind China und Indien. Wesentlich werden zwei Varietäten angebaut: Papaver somniferum album (weiße Blüten, weißer Samen, geschlossen bleibende Kapsel) und somniferum glabrum (violette Blüte, schwarzer Same, sich öffnende Kapsel), daneben werden aber eine Menge Kreuzungen verwendet. Vorbedingungen für gute Erträge an Rohopium sind: bester Mergel- oder Lehmboden, reichliche Düngung und Bewässerung, sorgfältige Lockerung des Bodens, milde Witterung. Die Anbaumethoden weichen je nach Klima und herkömmlicher Sitte etwas ab, in den Grundzügen sind sie jedoch gleich. Zuerst wird der Same in einer Kampferlösung zum Keimen gebracht, in den tropischen Gebieten erfolgt dann die Aussaat, um von demselben Feld zwei Ernten zu erhalten, Mitte Oktober (in Indien nach dem Südwest-Monsum), wenn Reis, Indigo und Mais geerntet sind, im kälteren Nordchina Mitte April. Nach etwa 5 Tagen erscheinen die Pflänzchen, und alsbald beginnt das Hacken und Jäten, das mehrmals wiederholt wird. Schließlich bleiben die kräftigsten Pflanzen stehen und erhalten gleichmäßigen Abstand von einander. Gleichzeitig erfolgt, falls die Regenfälle ungenügend sind, mehrmalige Berieselung. 70 bis 90 Tage nach der Aussaat beginnt die Blüte, wenn die Blütenblätter welk werden, löst sie der Pflanzer sorgfältig ab, sie werden dann erwärmt, bis sie aneinanderkleben und später zum Einpacken der Opiumcakes benutzt, denen sie einen feinen Geruch verleihen. Etwa 8 Tage nach der Blätterernte wird mit dem Abzapfen des Saftes begonnen, abends wird die Kapsel mit einem Messer[1]) vorsichtig

[1]) Instrumente und Art des Einschnitts sind ziemlich verschieden.

geritzt, der Milchsaft tritt aus, wird am andern Morgen abgestreift und in ein Gefäß gesammelt. Die Einschnitte werden in dreitägigen Intervallen 3 bis 7 mal wiederholt, bis eine Erschöpfung eingetreten ist; das Ergebnis hängt sehr von der Witterung ab, bei Wind trocknet der Saft nachts aus, bei Regen wird er abgewaschen. Für Indien schwanken die Mengen Rohopium zwischen 90 und 200 oz. pro acre, für China zwischen 32 und 80 Taels pro mou. Man läßt nun die Kapseln ruhig ausreifen und verwendet die Samen zur erneuten Aussaat oder zur Ölgewinnung, die Stengel als Packmaterial beim Versand des Opiums.

Nach einigen Tagen hat sich der Saft in eine hellere und eine dunklere Flüssigkeit geschieden. Letztere (Pasewa) wird abgegossen und zur Herstellung einer schlechteren Opiumsorte oder, nach getrennter Behandlung und Mischung mit den Blütenblättern, zur Umhüllung der Cakes benutzt. Das Abgießen wird nötigenfalls mehreremale wiederholt, und der Rückstand durch öfteres Kneten zu einer homogenen Masse gemacht (in Malwa und Persien pflegt man Öl hinzuzufügen), und das Rohprodukt, wie es der Chinese und Perser dem Händler verkaufen, und der Inder der Regierungsfaktorei abliefert, ist fertig. Der Händler bzw. der Agent der Opiumverwaltung untersucht die Ware auf Verfälschungen, als welche Sand, Wachs, gemahlene Mohnköpfe usw. im Schwunge sind und setzt den Preis fest. Die Weiterverarbeitung zu „Eßopium", wie sie z. B. die beiden englischen Fabriken betreiben, ist kurz die: Durch geeignete Mischung der verschiedenen Sorten, durch wiederholtes Kneten und darauf folgendes Trocknen in der Sonne wird die Masse auf ein Verhältnis von 70 % Opium zu 30 % Wasser bei Exportopium (Provision-O.) und 90 % Opium zu 10 % Wasser für den Inlandskonsum (Excise-O.) gebracht, in Kuchen geformt, die mit den ehemaligen Blütenblättern umwickelt werden und etwa $^3/_4$ Jahr im Magazin lagern, bis sie in den Handel kommen.

Um das Rohopium für Rauchzwecke verwendbar zu machen, muß es noch einer längeren Weiterbehandlung unterzogen werden. Primitive chinesische Siedereien machen allerdings kurzen Prozeß, erhalten aber auch ein schlechtes Endprodukt, das sie meist noch verfälschen. Alle besser einge-

richteten Siedereien, insbesondere die Regierungsfabriken haben dagegen zur Bereitung von Rauchopium (Tschandu) ziemlich langwierige Verfahren. Folgende Beschreibung gibt das wesentliche der verbesserten Yünnanmethode wieder, wie sie die französische Siederei in Saigon anwendet[1]): Die Verarbeitung dauert drei Tage. 1. Tag. Die Kisten werden geöffnet, die Opiumkuchen herausgenommen und die Umhüllung sorgfältig abgelöst. Der schlechtere Teil dieser Packung wird an die ärmere Bevölkerung verkauft, welche das Zeug kaut; der mit Opium durchtränkte (Imbrios) wird zerschnitten und durch abwechselndes Kochen und Auspressen des Opiums beraubt. 2. Tag. Der so erhaltene Imbrioextrakt wird zusammen mit den Opiumkuchen in einem Bassin mittelst Dampf erhitzt. Ist durch Wärme und Umrühren eine breiige Masse erzielt, so wird dieselbe in ein Messinggefäß gebracht, bis zum Erkalten geschlagen und dann brotteigähnlich auf den Boden einer Wanne gesetzt. Bei Erhitzung auf etwa 180—200° bildet sich an der Oberfläche des Teigs eine wohlriechende poröse Kruste, die jeweils abgelöst wird, bis die ganze Masse aufgebraucht ist. Die Fladen werden nun in kaltem Wasser eingeweicht. 3. Tag. Die Lösung wird filtriert und die unlöslichen Reste der Krusten ausgepreßt, worauf beide Filtrate zusammen eingekocht werden, bis ein Sirup zurückbleibt. Dieser wird mechanisch geschlagen, bis er schneeartig ist, und gleichzeitig einem Gebläse kalter Luft ausgesetzt, was die Gärung erleichtern soll. Eine erste rasche Fermentation beginnt unter Einwirkung von aspergillus niger am 2. Tage nach der Behandlung und dauert etwa vier Wochen, eine zweite wenig bemerkbare, die das Aroma des Tschandu, ähnlich wie die Lagerung beim alten Wein, verbessern soll, dauert Jahre. Man begnügt sich aber, Tschandu 5 Monate lagern zu lassen, bis es verpackt und dem Konsum übergeben wird. Das Ausfüllen und Verpacken in kleine Büchschen oder Tuben geschieht maschinell, die Büchschen tragen einen Gewichts- und Datumstempel sowie ein B für Benares- und ein Y für Yünnanopium. Damit nicht eine Nachgärung die Büchschen sprengen könnte, werden sie pasteurisiert und nach Etikettierung kann das konsumreife Tschandu die Fabrik verlassen.

[1]) Nach Gide: L'opium. Paris 1910. p. 44.

Ein Rohopiumcake der indischen Opiumverwaltung.

Opium	1,370
Lewa (II. Qualität)	0,220
Leaves (Gemisch v. Blütenbl. und Pasewa)	0,315
Trash (pulveris. Blätter)	0,290
	2,195 kg

Eine Exportkiste enthält 40 solcher Cakes und wiegt $140^1/_7$ lbs. Die Cakes für den Gebrauch in Indien selbst sind nur halb so groß. Chinesisches und kleinasiatisches Opium kommt in allen möglichen Formen (Stangen, Kugeln, Kuchen) in den Handel. — In frischem Zustand sind die Kuchen weich und blaßbraun; getrocknet sind sie rot- bis schwarzbraun; der Bruch ist körnig. — Indisches Opium enthält 3—8 % Morphin und 3—5 % Narkotin, für chinesisches sind die entsprechenden Zahlen 4—11 % und 2—6 %, kleinasiatisches hat bis 15 %, europäisches bis 23 % Morphin. Die chemische Zusammensetzung des Opiums ist sehr kompliziert; nach der Wirkung beim Genuß hat man versucht, die hauptsächlichsten Alkaloide zu gruppieren:

v. Schroeder	Baxt	Bernard
Morphin	Papaverin	Narcein
Oxydimorphin	Morphin	Morphin
Papaverin	Narcein	Codein
Codein	Codein	Narcotin
Narcotin	Narcotin	Papaverin
Thebain	Thebain	Thebain

Rendement bei der Tschandubereitung. (IOC. II. 60.)

Bengal - Opium	53—55 %
Malwa- -	60 %
Chinesisches -	62—65 %

Eine Tschandumischung Ia. Qualität

Benares	60 %
Malwa	10 %
Chinesisches	20 %
Droß	10 %
	100 %

Droß. Beim Rauchen verbrennen nur ca. 70—80 % Tschandu; der Rückstand wird wieder aufgekauft und je nach der Feinheit der zu erzielenden Tschandumischung in größerem oder geringerem Umfang als Zusatz verwendet, oder nach kurzer Bearbeitung als billigste, aber auch gesundheitsgefährlichste Opiumsorte (wegen des hohen Morphingehaltes) an die ärmere Bevölkerung verkauft.

In den Kleinverkauf gelangt Tschandu in Dosen aus Blech, Holz, Horn oder in Tuben. Gelengs Tiké (Niederl. Indien) sind waffelartige Blechdosen, deren einzelne Abteilungen abgebrochen werden können, welche im Innern 1 g Blätter von Ficus septica enthalten, die mit einer Tschandulösung getränkt sind und mittels gewöhnlicher Pfeife geraucht werden.

Bei der Umwandlung von Rohopium zu Tschandu werden die unlöslichen Bestandteile wie Kautschuk, Harze, Wachs eliminiert und der Narkotingehalt vermindert. Morphin bleibt unverändert, dagegen zersetzen sich wahrscheinlich andere Alkaloide:

Tschanduanalyse (Lalande-Gide p. 52).

Indisches Opium (Tschandu)		Yünnan-Opium	
Wasser	32 %	Wasser	32 %
Morphin	6—7 %	Morphin	7—9 %
Narcotin	1—3 %	Narcotin	1—3 %
Asche	3—5 %	Asche	2—5 %
In Wasser unlösl.	1—4 %	In Wasser unlösl.	2—5 %
- Alkohol -	10—15%	- Alkohol -	5—10 %

Umfang der Produktion. Weitaus das meiste Opium wird in China erzeugt; allerdings kann hierfür leider die Größe der Produktion und des angebauten Areals nur schätzungsweise ermittelt werden. Gerade die entlegenen Innenprovinzen, in denen die Mohnkultur hauptsächlich betrieben wird, sind zum Teil noch nicht einmal genau durchforscht, geschweige denn mit guten Verkehrsmitteln versehen, die Besteuerung ist infolge der Provinzialautonomie ungleichmäßig, und die wirklich vorliegenden Zahlen seitens der Provinzialbehörden können, selbst wenn man von bewußter Fälschung absieht, deshalb nur Schätzungen sein, weil ein großer Teil des Produkts jeder Besteuerung entgeht, und für den Rest manche Beamte die einfachsten Regeln der Statistik nicht anzuwenden wissen. Daher wäre es auch eine Sysiphusarbeit, etwa berechnen zu wollen, wie sich der chinesische Mohnbau entwickelt, oder wann er den indischen übertroffen hat. Beschränken wir uns auf die im chinesischen Bericht zur IOC. gegebenen Zahlen für 1906,[1]) nach welchen die Verteilung auf die Provinzen folgendermaßen ist:

[1]) Auch in den folgenden Kapiteln werden die Zahlen meist nur bis 1906 gegeben, hauptsächlich deswegen, weil seit Beginn des amtlichen Feldzuges gegen das Opium viele zahlenmäßige Aufstellungen tendenziös sind.

Innenprovinzen		Küstenprovinzen		Yangtseprovinzen	
Howan . . .	15 000	Mandschurei . . .	15 000	Hunan	1 000
Shansi	30 000	Chili	12 000	Hupeh	3 000
Shensi	50 000	Shantung	18 000	Kiangsi	300
Kansu	34 000	Kiangsu	16 000	Anhwei	6 000
Szechwan . .	238 000	Chekiang	14 000		
Yünnan . . .	78 000	Fukien	5 000		
Kweichow . .	48 000	Kwangtung . . .	500		
Kwangsi . . .	500				
N. Territorium	500				
Pikul	494 000	Pikul	80 500	Pikul	10 300

Insgesamt 584 800 Pikul = 35 364 000 Kilogramm.

Legt man, um wenigstens einen Anhaltspunkt für die Anbaufläche zu bekommen, den Ertrag von 56 Taels Rohopium pro mou, wie ihn amtliche Berichte für Szechwan annehmen, zugrunde, so ergibt sich ein mit Mohn bepflanztes Areal von etwa 1 113 000 ha. Selbst wenn man diese Berechnung als zu nieder annimmt, bedecken die Mohnfelder immerhin nur einen verhältnismäßig geringen Bruchteil der zum Ackerbau verfügbaren Gesamtfläche, andererseits ist ist die ungleichmäßige Verteilung auf die Provinzen sehr bedenklich.

Bis 1906 war die Produktion vollkommen frei, in wieweit neuerdings Beschränkungen versucht und durchgeführt wurden, wird alsbald zu erörtern sein.

Indien. Produktionsgebiete sind Bihar, Agra und Oudh, deren Erzeugnis als Bengalopium, und eine Anzahl halbsouveräner Eingeborenen-Staaten, deren Produkt als Malwaopium gehandelt wird. Die bengalische Mohnkultur ist Regierungsmonopol, welches so gehandhabt wird, daß das Opiumdepartement die anzubauende Fläche und den Preis (je nach Qualität abgestuft) im voraus festsetzt und dann den Bauern Anbaulizenzen erteilt. Die Pflanzer sind durch ein ausgebildetes Überwachungssystem unter stete Kontrolle gestellt, meist erhalten sie Vorschüsse auf die Ernte und sind verpflichtet, alles Rohopium an die Faktoreien in Patna und Ghazipore einzuliefern, wo die Weiterverarbeitung erfolgt. Anbau ohne

Erlaubnis ist strafbar bis zu 1000 Rp. bzw. 6 Monate Gefängnis.

	Pflanzer	Areal (ha)	Rohopium (kg)
1902/3	1 439 000	233 106	4 638 800
1903/4	1 567 700	257 100	4 163 200
1904/5	1 464 600	234 900	3 880 100
1905/6	1 549 500	245 600	4 001 700
1906/7	1 474 500	225 400	3 476 600

Eine große Zahl von Eingeborenen-Staaten sind in der Produktion vollkommen frei, sie liefern das im Handel unter Malwaopium bekannte Produkt, das zum großen Teil von der indischen Opiumverwaltung aufgekauft und besser bezahlt wird als das indische, zum Teil auch im Lande selbst konsumiert wird. Man schätzt das unter Mohnkultur stehende Areal auf 100 000 ha, die etwa 1 700 000 kg Rohopium liefern. In dieser nicht ganz unbedeutenden freien Produktion liegt auch eine der Gefahren, welche dem vollständigen Opiumverbot drohen, denn die britische Regierung kann stets vorschützen, sie habe nicht das Recht, sich in die inneren Angelegenheiten dieser nominell unabhängigen Staaten einzumischen.

Übrige Produktion. Die persische Produktion an Rohopium wird von der Regierung auf etwa 10 000 Pikul (605 000 kg) angegeben. Über die Höhe der kleinasiatisch-türkischen sind genaue Zahlen nicht bekannt, die in den Handel gelangte Quantität wird für 1903 auf 263 000, für 1904 auf 900 000 kg geschätzt, doch kommt sie für die Tschandufabrikation nur wenig in Betracht. Indochina bringt nur eine ganz geringe Menge, etwa 40 000 kg, hervor.

Nach den bisherigen Feststellungen kann also die Weltproduktion an Rohopium (einschl. des medizinischen Gebrauchs) auf etwa 42½ Millionen Kilogramm geschätzt werden. Legt man hierbei weiter den Shanghaier Engrospreis für das billige Szechwanopium (1906) von etwa 22 Mk. pro Kilo zugrunde,

so stellte die Gesamtproduktion einen Wert von etwa 935 Millionen Mark dar. (1906.)

Rentabilität. Amtliche chinesische Berichte geben an, daß die Mohnkultur bei guter Ernte drei- bis viermal so lohnend sei als der Reisbau, und wenn man manchen opiumfreundlichen englischen Autoren glauben darf, so reißen sich die indischen Bauern um die Anbaulizenzen. Bei den Preisen des Opiums scheint diese Behauptung auch durchaus zutreffend zu sein, sehen wir aber einmal näher zu: Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die indische Opiumverwaltung das bei freiem Anbau erzeugte Malwaopium zu höheren Preisen kauft, als sie ihren Bauern bezahlt. Als die RC. (1893) ihre Enquete begann, wollte sie sich natürlich auch über die Lage der Mohnpflanzer unterrichten. Da nun aber der indische Kleinbauer vor einer derartigen Kommission ein ziemlich unartikuliertes Wesen ist, bezog man die Information fast ausschließlich vom Landeigentümer oder aus amtlicher Quelle. In den wenigen Fällen, in denen die Pflanzer selbst befragt wurden, sagten sie aus, daß die anderen Handelsgewächse viel lohnender seien, aber daß sie Mohn bauen, „weil wir arm sind und die Regierung es befiehlt“[1]). Manche Dörfer hatten den Mut, Petitionen einzureichen, z. B. „An Lord Brassey . . . Beschützer der Armen! Wir haben gehört, daß Ew. Gnaden nach Indien gekommen sind, um uns zu fragen, ob wir Mohn bauen wollen oder nicht . . . Zuckerrohr und Kartoffeln sind viel lohnender, wir kultivieren den Mohn nur unter dem Druck der Regierung . . . . mindestens müßte der gezahlte Preis verdreifacht werden.“[2]) Im Gegensatz hierzu rühmen die Landeigentümer die Vorteile des Mohnbaues für ihre Pächter, besonders auch, daß dieselben Barvorschüsse bekommen und dadurch nicht in die Hände von Wucherern fallen. Gruppiert man die Zeugnisse nach pro und contra, so ist die Wahrheit unschwer zu erraten: selbst die Opiumverwaltung gibt zu, daß ihre unteren Beamten — und zwischen der Verwaltung und dem eigentlichen Pflanzer vermittelt ein ganzes Heer von amtlichen und halb-

[1]) R. C. Frage 11 332.
[2]) Ebenda 12 017.

amtlichen Personen — oft instruktionswidrig vorgehen und manchmal die Leute sogar mit Hilfe der Polizei dazu brachten, daß sie Mohn bauten. Die Mohnkultur wäre also ohne sanften Druck von oben unmöglich. Zwar tun auch die Vorschüsse das ihrige, der erste und größte wird schon beim Abschluß des Kontrakts gegeben, was psychologisch ganz gut berechnet ist, denn wenn ein Bauer von der Armut des indischen Geld sieht, so nimmt er es, ohne lange die Verpflichtungen zu überlegen. Mißrät dann die Ernte — und das kommt bei einer so empfindlichen Pflanze oft vor — so kann er gezwungen werden, die längst verbrauchten Vorschüsse (meist zahlt er damit die Landpacht, daher die Opposition der Landeigentümer) zurückzugeben. Die RC. konstatierte: „die Leute leben und sterben in Schulden“[1]). Die Feststellungen der RC. hatten dann auch zur Folge, daß der dem Pflanzer gezahlte Preis um eine Kleinigkeit erhöht wurde, man vergleiche jedoch nur die folgenden Zahlen für 1906: angebaute Fläche, Zahl der Pflanzer, Selbstkostenpreis des Bengalopiums (Rp. 28 624 000) und staune, wie gering die Beträge sind, die auf den einzelnen entfallen, selbst wenn man berücksichtigt, daß ev. auf demselben Feld noch eine zweite Frucht gebaut werden kann und die Lebenshaltung des Inders sehr niedrig ist. Neuerdings wird sogar von amtlicher Seite zugegeben[2]), daß bei den heutigen Verkehrs- und Absatzverhältnissen Indiens manche andere weniger unsichere Produkte viel lohnender sind. Daß die indische Finanzverwaltung Revenüen von der Höhe, wie sie das Opium einbrachte, bis zum letzten Augenblick zu halten sucht, ist ihr gewiß nicht zu verdenken, aber trotzdem hätte man bis in die jüngste Zeit in offiziellen Berichten nicht die Wahrheit zu verleugnen brauchen, nämlich, daß die Mohnkultur nur eine, wenn auch milde Form der Zwangsarbeit ist.

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Wirkungen des Mohnbaues in China genüge, daß gerade die Innenprovinzen, die das Hauptkontingent stellen und in denen einzelne Bezirke sich ausschließlich der Mohnkultur widmen, vielfach der Verkehrsmittel (im europäischen Sinne) ganz entbehren. Da der

[1]) Ebenda 12 172.

[2]) Bengal Opium Department Report 1907/8 p. 2.

Mohn den besten Boden beansprucht, so treten denn in solchen verkehrsarmen Bezirken bei Mißernten die Nachteile der Monokultur regelmäßig in Form von Hungersnot ein; selbst wenn aber die Ernte gut ausfällt, ist der Gewinn des Pflanzers relativ gering, denn wenn er den Erlös in Nahrungsmitteln (Reis) umsetzt, die in den Mohn kultivierenden Gegenden teurer sind als sonst, so ist er nicht viel weiter als vorher. Das Interesse der ackerbautreibenden Bevölkerung bei der Verteidigung des Opiums in den Vordergrund zu stellen ist daher nicht angebracht.

1. Opiumeinfuhr in China seit 1800.
ab 1863 amtliche Zahlen. Schmuggel daher nicht eingeschlossen.
Konvention bezügl. indische Exportverminderung
1917
1908
1905
1900
1895
1890
1885
1880
1875
1870
1865
1860
1850
1840
1830
1820
1810
1800
1878
1879
Legalisation
1. Krieg
1 Mill kg
2 Mill kg
3 Mill kg
4 Mill kg
5 Mill kg

Gesamteinfuhr seit 1864
nach Morse, „Trade & administr. of the Ch. Empire."
Millionen Taels.
1864
1874
1884
1894
1904
B = Baumwollwaren, W = Wollwaren, M = Metallwaren, = Kohle, K = Petroleum-Öl,
S = sundries (alle übrigen Waren).

2. Ein- und Ausfuhr 1906

	Einfuhr	Ausfuhr
China	3271,5	—
England	374,6	128,4
Indien	—	4006,5
Hongkong	2875,6	2870,2
Singapore	609,6	530,1
Penang	168,9	134,5
Fed. Malay. St.	242,2	—
Ceylon	88,6	—
Australien	21,4	—
Canada	31,3	—
Deutschland	74,3	22,2
Vereinigte Staaten	296,4	—
Philippinen	68,2	—
Cuba	8,7	—
Frankreich	269,1	254,4
Indochina	192,3	—
Japan	1,0	—
Formosa	165,3	—
Niederl. Indien	194,2	—
Siam	38,7	—
Persien	—	453,5
Macao	235,9	146,7
	Tonnen 9227,8	Tonnen 8546,5

In den internationalen Handel gelangen also etwa $^3/_{14}$ des produzierten Rohopiums. Die Ein- und Ausfuhrziffern stimmen hier deshalb nicht überein, weil China etwas exportiert und das türkische Opium unter Import, aber nicht unter Export gerechnet ist. Hauptumschlagsplatz ist Hongkong.

3. Indischer Export 1903/4—1907/8. (Kisten à 140 lbs.)

	China u. Hongkong	% des Gesamtexports	Straits Settl.	And. Länder (England, Indochina, Java)	Total	Wert £
1903/4	55 046	75	14 134	4 459	73 639	6 980 000
1904/5	51 984	78	12 255	2 622	66 861	7 082 000
1905/6	48 011	76	12 368	2 558	62 936	6 315 000
1906/7	50 590	77	12 953	2 730	66 274	6 205 000
1907/8	47 749	75	13 195	2 816	63 760	5 782 000

4. Import Chinas 1905/8 (Pikul).

	Indisches	Anderer Herkunft (hauptsächl. Persien)	Total	Einfuhrhäfen sind:
1905 .	50 229	1 691	51 920	Shanghai
1906 .	53 321	796	54 117	Canton
1907 .	53 091	1 493	54 584	Swatow
1908 .	47 084	1 313	48 397	Amoy

Der Anteil des nicht aus Indien stammenden ist also verschwindend klein.

5. Engrospreise in Shanghai pro Pikul in Hkw Taels 1870/1908 (nach zollamtl. Berichten).

	Malwa	Patua	Benares	Persisches	Szechwan
1870 .	496	417	399	360	300
1880 .	514	380	360	380	290
1890 .	378	296	294	321	350
1900 .	613	639	646	284	327
1905 .	808	595	577	525	344
1908 .	711	724	698	—	450

Das Steigen des Preises in jüngster Zeit ist auf die letzten Antiopiumerlasse zurückzuführen.

Wie wir gesehen haben, kann der chinesische oder persische Produzent seine Ware frei verkaufen, der indische hat sie dem Opiumdepartement abzuliefern. Auf welche Weise das indische Opium nach China gelangt, wurde bereits angedeutet. In China übernimmt die Handelsvermittlung zunächst ein Kleinhändler, meist Agent eines Engros-Hauses, das vielfach dem Pflanzer auf die Ernte Vorschüsse gegeben hat, das rohe Opium zu Tschandu verarbeitet und dem Konsum übergibt. Der Transport erfolgt meist mittels Träger, Maultier oder Dschunke; die Transportkosten und Zwischenhandelsgewinne verteuern dabei das Produkt ganz erheblich, was z. B. aus einer Einstandsrechnung der Fabrik Saigon hervorgeht[1]).

[1]) Gide p. 73.

	Frs.
1000 kg Rohopium in Yünnan	13 500
Verpackung (200 kg)	50
Transport per Karawane und Dschunke von Yünnan-Fu nach Laokay	102
Likinabgaben	1 120
Zölle	1 661
	16 433

	Frs.
Übertrag	16 433
Verlust 2 %	319
Transport von Laokay nach Saigon	381
	17 133

Die Zwischengewinne verteuern die Tonne auf Frs. 24 000.

Besteuerung.

Als entbehrliches, ja schädliches Genußmittel ist Opium in Anbetracht der Wirtschaftsverfassung fast aller daran interessierter Staaten ein Steuerobjekt par excellence. Es wurde, wie bereits erwähnt, schon früh als ein solches erkannt und bei historischer Betrachtung erscheinen Opiumhandel und -Besteuerung durchaus nicht als die Ungeheuerlichkeit, als die sie oft hingestellt werden. Man bedenke nur, daß, als damals die privilegierten Compagnien die Handelsbeziehungen zum fernen Osten, die Gründung von Kolonialreichen einleiteten, hierbei auch den Opiumhandel, dessen Ansätze sie bereits vorfanden, aufnahmen und zu einer ergiebigen Einnahmequelle gestalteten, bei uns in Europa Hörigkeit, Sklaverei, Hexenverbrennung keine ungewöhnlichen Dinge waren, und im Laufe des 19. Jahrhunderts noch mancher Eingeborenenstamm durch den Alkohol dezimiert wurde, ohne daß sich lange Zeit jemand darum kümmerte. Anderseits kann jedoch kein Zweifel darüber bestehen, daß nach modernen kulturpolitischen Grundsätzen eine Beförderung oder gar Einführung des Opiumgebrauchs (aus fiskalischen Interessen) in Kolonialgebiete undenkbar wäre; in der Beurteilung der Gegenwart haben wir uns aber auch hier zunächst an das geschichtlich Gewordene und dann erst an die Ideale zu halten.

Die Opiumsteuern wurden von altersher meist in Form eines Monopolpreises erhoben, indem eines oder mehrere der Zwischenstadien, welche das Produkt vom Mohnpflanzer bis zum Konsumenten durchläuft, monopolisiert ist. Die fiskalische Ausnutzung des Monopolrechts geschieht entweder durch Ver-

pachtung oder in Regie. Dem Pachtsystem rühmt man nach, daß der Pächter billig arbeite, daher hohe Pacht bezahlen könne, und daß er dafür sorge, daß nicht geschmuggelt werde. Auch würde, wenn der Staat selbst den Vertrieb übernehme, durch die staatliche Sanktion des Lasters das Volksgewissen verwirrt; der Pächter stelle also gewissermaßen einen Puffer dar; ist der Konsument unzufrieden, so entlädt sich sein Zorn nur gegen ihn. Schließlich sei, das Pachtsystem als bestehend vorausgesetzt, der Übergang zur Regie deswegen sehr erschwert, weil den fast ausschließlich chinesischen Pächtern ihre eingehende Kenntnis der Verhältnisse und ihr nun brach liegendes Kapital es leicht ermöglichen, der Regie durch ausgedehnten Schmuggel ihren Daseinszweck überhaupt zu nehmen. — Für die Regie spricht, daß das Pachtsystem unbedingt zur Konsumsteigerung führt, und durch die häufigen Verfälschungen der Ware deren gesundheitsschädliche Wirkung erhöht. Im gleichen Sinn ist auch anzuführen, daß die dem Pächter eingeräumten polizeilichen Rechte (Haussuchungen usw.) meist einen Staat im Staat schaffen, damit den Einfluß eines Elementes erhöhen, das man niederhalten will (Chinesen), und trotzdem den Schmuggel nicht hindern, der oft von den Pächtern unter dem Deckmantel der ihnen verliehenen Autorität in großem Umfange betrieben wird. — Der Grundton der Regie ist daher notwendigerweise ein moralischer, nämlich die Konsumbeschränkung und die Verabfolgung eines den sanitären Anforderungen nach Möglichkeit entsprechenden Produkts (Bekehrung des Droß-Rauchers zum Tschandu-Raucher), daneben hat man aber meist auch nicht vergessen, höhere Erträge zu erzielen. Darüber, ob die beiden Ziele: Konsumbeschränkung und Steigerung der Einkünfte erreicht wurden oder überhaupt erreichbar sein können, sind allerdings die Meinungen geteilt, immerhin hat die Regie so viel Vorzüge, daß der Zug der Zeit dahin geht, sie überall einzuführen.

Anschließend an die nebenstehende Tabelle sollen im folgenden nur die Grundzüge der Besteuerungsformen, d. h. so weit sicheres darüber zu erlangen ist, erörtert werden. Vorausgeschickt sei noch, daß, wie in anderen orientalischen Staaten es auch in China unmöglich ist, in Fragen der Finanzwirtschaft der Wahrheit auf den Grund zu kommen.

Besteuerung des Opiums (£).

(Die kleinen Ziffern geben das Verhältnis zu den Gesamteinnahmen an.)

	1903	1904	1905	1906
China Einheim.	70 200	138 100	171 800	107 200
China Fremdes	970 400	903 800	867 800	839 100
Indien[1]) Export .	3 510 300	4 054 400	3 576 400	3 747 200
Indien[1]) Inland .	844 400 6,1 %	894 600 6,9 %	911 400 6,3 %	932 500 6,3 %
Hongkong	75 200 14,4 %	194 700 28,4 %	204 200 29,5 %	204 200 29 %
Straits Settlem. . . .	337 100 47,1 %	741 700 59,1 %	626 400 46 %	598 000 53,3 %
Malay. States	309 600 11,9 %	262 000 ,1,9 %	268 000 12,2 %	335 200 10,8 %
Ceylon	—	—	—	10 700
Canada	8 400 0,0 58 %	7 300 0,005 %	9 800 0,006 %	11 300 0,008 %
Indochina	418 500 13,3 %	515 400 16,5 %	425 400 14 %	442 800 16,3 %
Niederl. Indien . . .	—	—	1 687 500 15,8 %	1 707 000 14,9 %
Formosa	362 400 18 %	361 400 16,1 %	420 600 16,5 %	439 500 14,3 %
Vereinigte Staaten . .	Durchschnitt 1900/08 £ 285 000			
Philippinen	71 600	67 600	73 400	64 000
Kuba	14 600	11 100	11 900	12 000
Persien	ca. £ 70 000			
Siam	536 400 16 %	492 500 13,9 %	789 700 19,9 %	682 000 15,6 %
Macao	ca. 33 000 40 %			
Kiautschou	1 700 7,5 %	2 000 5,4 %	1 800 3 %	1 000 1,3 %

China. Fremdes Rohopium unterliegt einem Eingangszoll von 30 Tls. pro Pikul, gleichzeitig wird eine weitere Abgabe von 80 Tls. erhoben, welche von weiteren Provinzialsteuern befreit. Einheimisches Opium wird, wenn es aus- und dann wieder eingeführt wird, wie fremdes behandelt, was für Yünnanopium von Bedeutung war, da die nächste

[1]) Der Gesamtgewinn, den Indien von 1773—1906 aus dem Opiumhandel zog, ist auf etwa $8^3/_4$ Milliarden Mark zu schätzen.

Route über Tonkin geht. Einer besonderen Grundsteuer unterliegen die Opiumfelder nicht, dagegen werden Abgaben beim Übergang von einer Provinz zur anderen erhoben, die nominell gleich, in Wirklichkeit aber sehr verschieden sind; daneben existieren noch Verbrauchsabgaben, von denen dasselbe zu sagen ist. In der Tabelle sind nur die von der amtlichen Statistik angegebenen Beträge angeführt. Die Erträge der Provinzialbesteuerung werden insgesamt auf etwa 3 Mill. Pfd. Sterl. geschätzt. Lange wurde das einheimische Opium gering oder gar nicht besteuert, was auf die chinesische Produktion stimulierend wirkte. Das Verhältnis der Erträge der Opiumbesteuerung zu den Gesamteinnahmen kann nicht ermittelt werden. — Zwar erklärte man sich offiziell mit aller Entschiedenheit gegen ein Monopol[1]), Li Hung Tschang soll aber seinerzeit ernstlich für die Idee eingetreten sein, auch die Reden der chinesischen Delegation gelegentlich der Konferenz in Shanghai ließen den Verdacht nicht schwinden. Zweifelsohne wäre, wenn es China gelungen wäre oder gelingen sollte, den Import fremden Opiums zu verbieten, und den heimischen Verbrauch zu monopolisieren, den finanziellen Nöten des Reichs der Mitte großenteils abgeholfen, denn es ist leicht auszurechnen, welch enorme Summen die Besteuerung einbringen müßte, wenn etwa Gewinne pro Kilogramm herausgewirtschaftet werden könnten, wie sie Indochina und Niederländisch-Indien erzielen; dann könnte sich China voll der Selbstgenügsamkeit hingeben, und die verhaßte fremde Hilfe entbehren. Übrigens mußte sich gerade die Besteuerung bei der Durchführung der jüngsten Antiopiumerlasse als ein Haupthindernis erweisen, was bei dem halb bundesstaatlichen Charakter Chinas auch kein Wunder ist: Von Peking aus befahl man die Unterdrückung des Opiumübels, ohne statt der daraus hergeleiteten Einkünfte andere zu erschließen (die Erhöhung der Salzsteuer genügte lange nicht), und so ist es manchen Provinzialbehörden kaum zu verdenken, daß sie die Maßregeln zur Ausrottung des Opiums lax oder überhaupt nicht durchführten.

[1]) „Times“ 14. Nov. 1908. Als Gründe werden angeführt, man fürchte die fremden Nationen zu verstimmen, glaube die Unterdrückung schon vor 10 Jahren durchführen zu können und sei der Ansicht, daß ein Monopol in Bedrückung der Armen ausarte, während die Reichen entschlüpfen würden.

Indien. Hinsichtlich der Exportware liegt die Steuer in der Differenz zwischen den Selbstkosten und dem Erlös auf den Auktionen; der Gewinn beträgt etwa £ 60 pro Kiste. Seit dem britisch-chinesischen Abkommen über Verminderung des indischen Opiumexports sind die Gewinne relativ gestiegen, weil die Spekulation auf den Auktionen die Preise hoch trieb. — Das Exciseopium wird in den einzelnen Provinzen je nachdem man den Konsum beschränken will, zu verschiedenen Preisen verkauft (21—49 sh pro seer = 0,93 kg), das Recht zum Kleinverkauf wird bezirksweise versteigert. Bereitung von Tschandu und Opiumrauchen sind untersagt mit Ausnahme von Burma, dessen Bevölkerung zum Teil aus Chinesen besteht und wo die Konsumenten registriert werden. — Malwaopium zahlt, wenn es zum Export bestimmt ist, einen Transitzoll von £ 40 pro Kiste, zum Inlandsverbrauch ist es nur in Bombay zugelassen. Der Einfuhrzoll beträgt £ 46/13 in anderen Provinzen wird es ev. als Konterbande behandelt. Die Eingeborenen-Staaten, welche Mohnbau betreiben, erheben Steuern in verschiedener Form und Höhe, nähere Angaben können bei ihrer Finanzverfassung nicht gemacht werden.

Hongkong. Die Ausübung des Monopolrechts ist verpachtet; der Pächter darf maximal 5 Kisten Rohopium pro Tag verarbeiten; der Konsument bezahlt ca. 6 sh pro Tael. — Seit kurzem wurden in Hongkong unter dem Druck Englands strengere Maßregeln zur Bekämpfung des Opiums ergriffen, besonders eine große Zahl Opiumdiwane geschlossen, doch sind die Erträge nicht soweit zurückgegangen als man danach meinen müßte (nur um ca. $^1/_4$).

Straits Settlements. Das Opiummonopol wird zusammen mit dem Spirituosenmonopol auf 3 Jahre an Syndikate verpachtet, dem Gouverneur ist die Kontrolle über Einfuhr, Fabrikation und Verkaufspreis sowie die Erteilung der Kleinverkaufslizenzen vorbehalten (12—36 $ pro Jahr). Der Konsument zahlt etwa 7 sh pro Tael Tschandu.

Fed. Malay-States. Die einzelnen Staaten weisen kleine Verschiedenheiten hinsichtlich der Opiumbesteuerung auf. Wesentlich ist nur die Einteilung in Küstenbezirke, in denen die Regierung einen Einfuhrzoll auf Rohopium erhebt (1908 1200 $ pro Kiste), Tschandufabrikation und -vertrieb

aber verpachtet. In den Innendistrikten ist mit Rücksicht auf die Bedeutung der chinesischen Kulis für den Bergbau der Verkauf gegen Erwerb einer Lizenz und Zahlung des Zolls freigegeben. Für den Verkauf ist ein Maximalpreis von sh 4,8 festgesetzt. Unter dem Druck des englischen Parlaments wurden vor kurzem in den Straits Settlements und Malaienstaaten schärfere Bestimmungen zur Regelung des Verkehrs in Opium (teilweise Regie) eingeführt.

Ceylon hat seit 1909 teilweise Regie, d. h. die Lizenzen der Verkäufer werden nach Ablauf nicht erneuert. Konsumenten, die sich in eine Liste eintragen, können dann Opium in der nächsten Apotheke erhalten.

Kanada hat 1908 die Einfuhr von Tschandu verboten, und die von Rohopium nur zu medizinischen Zwecken erlaubt; bis zu dem genannten Zeitpunkt war Rohopium mit einem Zoll von 1 $ und Tschandu mit einem solchen von 5 $ belegt. — Australien, Neuseeland und Südafrika haben Einfuhrverbote und leiten keine Einkünfte mehr aus der Opiumbesteuerung her.

Indochina. Anfangs hatte die Regie mit Schwierigkeiten zu kämpfen, da man auf den schnellen Übergang vom Pachtsystem nicht gefaßt war, sie arbeitete aber bald ganz gut und ist, wie Senator Messimy[1]) unbewußt zynisch sagt: das am besten funktionierende unserer Monopole. Es trifft dies auch durchaus zu, wenn man sich der Skandale mit dem Alkohol- und Salzmonopol erinnert. Die Tschandufabrik ist in Saigon und verarbeitet fast ausschließlich Bengalopium. Der Detailverkauf geschieht teilweise durch Regiebeamte, teilweise gestattet die Regierung den Vertrieb in Läden oder Opiumkneipen unter Festsetzung von Maximalpreisen, welche in den verschiedenen Bezirken etwas ungleich sind, es läßt sich danach berechnen, daß der Gewinn pro Kilo sich etwa zwischen Frs. 150 und 250 bewegt. 1907 untersuchte eine Kommission die einschlägigen Verhältnisse; auf ihren Bericht hin wurden verschiedene kleine Verbesserungen eingeführt und die Tschandupreise erhöht.

[1]) Notre oeuvre coloniale, Indochine. Les monopoles. Er gibt den Nettogewinn pro Kilo niedriger an als nach den Verkaufspreisen zu schließen ist.

Niederländisch-Indien. Nach einer lebhaften Diskussion in der indischen und mutterländischen Presse und Literatur über Abschaffung des Pachtsystems[1]) unternahm die Regierung 1894 zunächst einen Versuch mit der Regie auf Madura, als dieser einschlug, wurde die Regie auf Java ausgedehnt. Gegenwärtig bestehen zwar noch Pachtverträge in einigen Außenbesitzungen — nach dem Koloniaal-Verslag von 1909 waren es noch 11 — sie sollen aber allmählich abgeschafft werden. Im Regiegebiet geschieht der Verkauf durch festbesoldete Beamte, der Verkaufspreis ist allmählich so hoch getrieben worden (pro Kilogramm ca. 580 Mark), daß trotz der höheren Selbstkosten der Regie die Überschüsse größer sind als zu Zeiten der Pacht. Da die Höhe der Produktionskosten privatwirtschaftlich interessant ist, führen wir dieselben kurz an:

pro Tael Tschandu:

1. Zentralbureau u. Inspektion	fl. 0,07	Übertrag	3,09
2. Fabrikation: a) Rohopium	1,02	5. Seepolizei	0,16
b) Arbeitslöhne	0,17	6. Verstärkung der Landpolizei	0,29
c) Materialien	0,27	7. Zinsen u. Amortisation	0,37
3. Transport, Ladenmiete, Verkauf	1,15	8. Reisekosten, Pensionen usw.	0,13
4. Rückkauf von Droß	0,41		fl. 4,04
	fl. 3,09		

Bemerkenswert ist, daß das Rohopium nur $^1/_4$ des Selbstkostenpreises ausmacht und daß die Seepolizei in einem so inselreichen Gebiet nur die Hälfte der „Verstärkung der Landpolizei" kostet, wo doch letzterer durch den Zusatz eines Geheimmittels zum Regietschandu, das den Schmuggel leicht, nachweisbar macht, schon in die Hände gearbeitet wird. 1907 wurden 488000 fl. zur Bekämpfung des Schmuggels verausgabt.

Formosa. Ein Erlaß von 1896 ordnete die Errichtung einer Regierungsfabrik an, die Tschandubereitung machte aber lange Schwierigkeiten, da man die richtige Verarbeitungsmethode nicht kannte und erst nach vielem Experimentieren gutes Tschandu erhielt. Das Opiummonopol ist der allgemeinen

[1]) Vergl. den Bericht d. Regierungskommissars W. P. Groeneveldt: Rapport over het Opium Monopolie in Fransch Indo-China in verband met de vaag etc. Batavia 1890.

Monopolverwaltung angegliedert, welcher die Kampfer-, Salztafel- und Tabakregie unterstellt sind. Die Verpackung erfolgt in Büchsen zu 100 momme (376 Gramm), deren Preis nach der Qualität 14,11, 7 Yen beträgt; für die Ausstellung der Raucherlaubnis ist eine Gebühr von 30 Sen zu bezahlen. Der Detailverkauf in Läden ist sozusagen frei, wegen des Maximalpreises ist jedoch nicht viel daran zu verdienen; der Engroshandel ist den Apotheken vorbehalten.

Vereinigte Staaten. Im Mac Kinley-Tarif ist Rohopium mit einem Zoll von 1 $, Tschandu mit einem solchen von 6 $ belegt, man glaubt aber, daß von chinesischen Firmen in San Francisco viel geschmuggelt, und ein Teil des eingeführten Rohopiums illegitimerweise zu Morphium verarbeitet wird. In den einzelnen Bundesstaaten war die Gesetzgebung verschieden, seit 1909 ist aber durch Kongreßbeschluß die Opiumeinfuhr nur zu pharmazeutischen Zwecken erlaubt. — Auf den Philippinen war bis 1908 der Vertrieb von Opium gestattet gegen Lösung eines Erlaubnisscheins von 500 $ für Import, 100 $ für Kleinverkauf, Zahlung eines Zolls und einer Verbrauchsabgabe (3,75 $ pro Kilogramm Tschandu). Als Konsumenten wurden nur erwachsene männliche Chinesen nach Eintragung in eine Liste zugelassen, und seit 1908 herrscht ein striktes Verbot. Zwar äußern sich manche Sachkenner sehr skeptisch über den Erfolg eines so schnellen Verbots, sicher ist aber, daß die Preise des Schmuggelopiums jetzt so hoch sind, daß es den ärmeren Klassen fast unmöglich ist, sich Opium zu verschaffen. — Für Kuba ist die Gesetzgebung nicht bekannt.

Persien erhebt eine Verbrauchsabgabe von ca. 1 £ und einen Exportzoll von 8 £.

Siam verpachtete früher Import und Detailhandel, 1907 ging man zur Einrichtung einer Tschandufabrik über und überläßt seither nur noch den Vertrieb im kleinen an Pächter, unter Festsetzung von Preistaxen und Überwachung des Verkaufs. Seit Aufgabe der Spielpacht haben die Einnahmen aus Opium doppelte Bedeutung erlangt, trotzdem sprach sich Chulalongkorn für allmähliche Reduktionen aus (1908).

Macao. Import von Rohopium ist frei, dagegen wird das Recht zu Tschandufabrikation und -handel auf je 9 Jahre verpachtet. Die Pächter betreiben auch Export nach China und Amerika, der gesamte Verkehr mit Opium wird durch eine Spezialbehörde überwacht.

Kiautschou erhält, da es an das chinesische Zollgebiet angeschlossen ist, 20 % der chinesischen Zölle; der einzige Verkäufer für Tschandu zahlt 500 Dollar jährlich für Lizenz, daneben wird eine vierteljährliche Lampensteuer von 50 Cts. erhoben. Deutschland hat also kein Fiskalinteresse, das gegen ein Verbot sprechen würde.

Resumé. Aus der Tabelle ist die eminente budgetäre Bedeutung, die das Opium in einigen Staaten hat, ersichtlich, sie bietet damit aber auch eine Erklärung für die mehr oder minder freundliche Haltung einzelner Regierungen gegenüber der Antiopiumbewegung. Die Leichtigkeit der Beschaffung der Einnahme, und manchmal der moralische Trost, daß ein großer Teil aus den Taschen von Ausländern fließt, und anderseits europäische Staaten analoge Alkohol- und Tabakmonopole haben, muß in Anbetracht der volkswirtschaftlichen Verfassung der das Opium besteuernden Staaten für jeden Finanzminister oder Kolonialgouverneur zu verführerisch sein, als daß er dieselbe philantropischen Schwärmern zuliebe von heute auf morgen opfert, ohne vollwichtigen Ersatz zu haben. Und dieser Ersatz ist eben meist schwer zu finden. Man vergegenwärtige sich, daß z. B. die Bedeutung von Singapore und Hongkong als Umschlagsplätze mit ihrer Erklärung für oder wider den Freihandel steht und fällt, die Einführung von Transitzöllen als Ersatzmittel also von vorherein ausscheiden muß, während Kopfsteuern nicht mehr in Betracht kommen können und Einkommensteuern noch nicht gut durchführbar sind. Bezeichnend ist auch, daß Hongkong den neuerdings durch die schärfere Gesetzgebung entstandenen Ausfall hauptsächlich durch eine Erhöhung der Alkoholbesteuerung einbringt, also von einem Genußmittel auf ein anderes überwälzt. Allgemein gesagt ist ferner zu bedenken, daß, ein einzelstaatliches Verbot des Opiumgenusses vorausgesetzt, der Staat auch die Verpflichtung hat, gegen die dann unvermeidlich beginnende Defraudation vorzugehen,

eine einigermaßen zuverlässige Polizei würde aber — man stelle sich die Grenzen Indochinas gegen China oder die Küstenlinie im malaiischen Archipel vor und erinnere sich, daß Opium hohen Wert und geringes Volumen hat — Millionen kosten und das Budget auf Jahre hinaus schwer belasten. Was speziell Indien betrifft, so hat bereits Lord Ellenborough am 12. Mai 1840 im Parlament die Stellung der britischen Regierung genügend bezeichnet, wenn er sagte, daß eine Einnahme vorliege, welche hauptsächlich von Ausländern bezahlt werde, weshalb kein Grund bestehe, den ev. Ausfall dem indischen Steuerzahler aufzuerlegen. Nun ist zwar der prozentuelle Anteil des Opiummonopols am Gesamtbudget in den letzten Jahrzehnten heruntergegangen und die indische Regierung ergreift jede Gelegenheit, zu rühmen, wieviel weniger Steuern der Inder unter der englischen Herrschaft aufbringe als früher unter dem Mogul, nichtsdestoweniger wird man kaum verkennen, daß unter den jetzigen politischen Verhältnissen in Indien etwa eine Erhöhung der Landrente — die vom Landeigentümer wahrscheinlich auf die breiten Massen der Pächter abgewälzt würde — nicht ratsam ist. Wenn England in jüngster Zeit trotzdem eine freundlichere Stellung gegenüber der Abolition einnimmt, so dürften m. E. weder die vorgeschützten Schwankungen der Erträgnisse, die in Wirklichkeit gering sind, noch die Furcht, daß das chinesische Produkt das indische vom Markt verdrängen könnte (letzteres würde wegen seiner Güte noch lange den Platz behaupten), oder die wiederholte Erklärung des Parlaments, daß die indische Opiumpolitik moralisch unhaltbar sei, sondern die politische Umwälzung im fernen Osten ausschlaggebend gewesen sein.

Konsum.

Die beiden Hauptproduktionsländer weisen auch den größten Opiumverbrauch auf, in weitem Abstand kommen dann Indochina, Niederländisch Indien usw. Von diesen alten Konsumgebieten wurde die Opiumsitte im 19. Jahrhundert durch Kulis, Matrosen, Kolonialbeamte[1]) nach Europa, Amerika, Australien und Südafrika verschleppt, gewann auch unter der weißen Rasse viele Verehrer und natürlich auch Würdigung in Romanen[2]). Auf die kleineren Verbrauchsgebiete im einzelnen einzugehen hieße jedoch den Rahmen dieses Essays überschreiten.

Die Konsumenten lassen sich wesentlich in zwei Gruppen trennen: Opiumesser und Opiumraucher. Erstere Genußform herrscht in Indien, letztere in China, Indochina, Siam, Australasien vor, in Persien und Burma bestehen beide nebeneinander. Warum und seit wann diese Trennung vorliegt, ist nicht genau aufgeklärt; daß Opium geraucht wird, ist um so auffallender, als es eigentlich dazu gar nicht geeignet ist. Engelbert Kämpfer[3]) erzählt, er habe gesehen, daß man auf Java Tabak mit einer wässerigen Opiumlösung tränke, ihn dann in Hütten verbrenne und sich am Rauch berausche. Die Erklärung

[1]) Schon Clive soll ihm gehuldigt haben. (Macaulay Historical and political essays.) Gegenwärtig zählt es namentlich unter den Seeleuten viele Anhänger.

[2]) de Quincey: Confessions of an opium eater. Baudelaire: Les paradis artificiels d'opium et haschich sagt z. B.: Toi qui au coeur du pauvre comme du riche pour les blessures qui ne se circatriseront jamais et pour les angoisses qui induisent l'esprit en rebellion, apporte un baume adoucissant..... et tu possèdes les clefs du paradis.

[3]) Amoenitates exoticae p. 650.

von Baud[1]), daß bei den betel- und tabakkauenden Malaien das Opiumkauen keinen Reiz hätte auslösen können, hat immerhin eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich. Aber javanische Geschichtsschreiber erzählen, daß die Sitte Opium zu rauchen 1601 von auswärts gekommen sei (man pflegt ja den Ursprung aller Laster ins Ausland zu verlegen) und es scheint tatsächlich nicht unmöglich, daß diese Genußform auf den Philippinen erfunden wurde, vielleicht wird aus der älteren spanischen Literatur hierüber einmal etwas zu Tage gefördert.[2])

Gegessen wird Opium in kleinen Stückchen oder Pillen, manche ziehen eine Mischung vor z. B. mit Reis, Honig, Arsenik oder trinken eine wässerige Lösung.

Das Rauchen geschieht mittels Pfeifen, die in den verschiedenartigsten, manchmal sehr phantastischen Formen im Gebrauch sind. Ein chinesischer Pfeifentyp ist folgender: Das Rohr (Bambus, Holz, Elfenbein) etwa 50 cm lang, hat einen Durchmesser von 3 cm und ist an einem Ende verschlossen, ein eigentliches Mundstück fehlt; der Pfeifenkopf (5 cm Durchmesser, oben nur eine kleine tellerartige Vertiefung, in die das Tschandu eingedrückt wird) sitzt etwa 15 cm vom verschlossenen Ende. Auf einem Divan liegend nimmt der Raucher ein erbsengroßes Stückchen Tschandupaste aus der Dose, erwärmt es unter beständigem Drehen mittelst einer Nadel über einer Lampe, wodurch das Wasser verdunstet und das Tschandu konsistenter wird, bringt es in Zylinder- oder Kegelform, und drückt es auf den Pfeifenkopf an. Nun wird dieser der Flamme genähert, das Tschandu verbrennt und in wenigen Zügen wird der Rauch eingeatmet. Die Wirkung ist individuell, körperliche Veranlagung und Gewöhnung an den Genuß tun das ihrige, um sie zeitlich und graduell verschieden zu gestalten. Meist wird der Körper bald von wohliger Wärme durchströmt, die Tätigkeit der Sinnesorgane, anfangs gesteigert, nimmt rasch ab, es tritt Ermüdung ein, die sich besonders im Kopf und den Beinen geltend macht und nach einer Art Halbschlummer oder Rausch zu tiefem Schlaf führt, der angeblich von an-

[1]) cit. p. 83.

[2]) Leider war mir die spanische Literatur über die Philippinen nicht genügend zugänglich.

genehmen Träumen erfüllt ist. Miklucho Maclay[1]), ein russischer Gelehrter, der einen Rauchversuch machte, behauptet allerdings, daß keine Halluzinationen eintreten, dagegen werde die Gehirntätigkeit langsamer, und schließlich komme man zu einem angenehmen Gefühl tiefster Ruhe; ähnliches bezeugt Mc Nair in Asiatic Quart Rev. July 09.

Konsumstatistik.

Die Beantwortung der hier zu erörternden Fragen nach einheitlichen Gesichtspunkten ist deshalb unmöglich, weil gerade in den Hauptkonsumgebieten noch kein Versuch in dieser Richtung gemacht wurde und die vorhandenen Schätzungen auf verschiedener Grundlage beruhen. Nur da, wo die Konsumenten registriert und überwacht werden, kann man ein einigermaßen wahrheitsgetreues Bild erhalten. Bis jetzt wurde aber das Registriersystem nur in einem kleineren Gebiet — Formosa — streng durchgeführt, in Burma und auf den Philippinen hatte es derartige Mängel, daß aus den Ergebnissen keine allgemeingültigen Schlüsse zu ziehen sind. Zwar dürften auch die Resultate der japanischen Statistik nicht ganz vollkommen sein, da trotz aller Polizeimaßregeln der Schmuggel in persischem Opium noch blühen soll[2]), jedenfalls sind sie aber interessant genug, um hier zusammengefaßt und in erster Reihe angeführt zu werden. Da die Registrierten fast ausschließlich Chinesen sind, das tägliche Quantum des Opiumrauchers nicht beschränkt und der Tschandupreis nicht besonders hoch ist, so gestatten die Zahlen immerhin auch gewisse Rückschlüsse auf China.

Vorausgeschickt sei, daß die neuen japanischen Untertanen fürchteten, die Regierung beabsichtige den Opiumgenuß überhaupt zu verbieten. Als sie aber einsahen, daß dies wenigstens für ihre Person nicht zutreffe, meldeten sie sich in Scharen zur Einschreibung. 1900 wurden die Listen geschlossen. 1904 wurde jedoch entdeckt, daß sich trotzdem manche nicht hatten eintragen lassen, worauf die Zunahme (vgl. Tabelle) in diesem Jahr zurückzuführen ist. Der einzelne erhält nach ärztlicher

[1]) Natuurkund. Tijdschr. Nederl. Indië XXXV.
[2]) IOC. vol. II p. 319.

Untersuchung ein Kontrollbuch, in das die ihm verabfolgte Quantität Tschandu, die aber nicht beschränkt ist, jeweils eingetragen wird. Als Hauptmotiv für den Beginn des Genusses wurde die Verwendung als Hausmittel bei Krankheit eruiert (93 % aller Fälle); der tägliche Konsum pro Kopf wird auf 3,53 g (Durchschnitt von 1897/1907) angegeben. Neue Erlaubnisscheine werden seit 1908 nicht mehr ausgegeben, nach dem Tod der registrierten Raucher hofft man daher den Opiumgenuß vollständig unterdrückt zu haben.

Registrierte (nur Formosa-Chinesen) 1902/7.

Jahr	Männer	Frauen	Total	Zu- od. Abnahme geg. das Vorjahr	% der Bevölkerung
1902 .	130 149	13 343	143 492	— 14 127	5,4
1903 .	119 958	12 944	132 903	— 10 589	4,53
1904 .	123 228	14 724	137 952	+ 5 041	4,69
1905 .	115 462	15 014	130 476	— 7 476	4,21
1906 .	107 199	14 131	121 330	— 9 146	4,01
1907 .	99 883	13 282	113 165	— 8 165	3,72

Altersklassen.

Jahr	Über 20 Jahre	Über 30	Über 40	Über 50	Über 60	Über 70	Total
1902	17 693	44 695	44 600	26 263	8 658	1 583	143 492
1903	13 807	41 567	42 101	25 368	8 580	1 480	132 903
1904	15 517	43 287	43 511	25 494	8 669	1 474	137 952
1905	13 986	41 705	40 318	24 224	8 681	1 562	130 476
1906	11 932	38 304	37 706	22 942	8 778	1 668	121 330
1907	8 837	34 443	36 072	23 136	9 021	1 656	113 165
	(7,8 %)	(30,4 %)	(31,9 %)	(20,4 %)	(8,0 %)	(1,5 %)	(100 %)

Rasse und Geschlecht (1. Oktober 1905).

	Einheim. Chinesen	Mischlinge	Wilde	Chinesische Untertanen
Männliche	100 671	1 240	9	864
Weibliche	13 494	194	64	13
	114 165	1 434	73	877
	(97,96 %)	(1,23 %)	(0,06 %)	(0,75 %)
In %: ihrer Rasse bzw. Nationalität	3,95 %	3,09 %	0,20 %	9,77 %
Weibliche pro 100 männliche .	13,4 %	15,6 %	7,11 %	1,5 %

Japaner erhielten keine Erlaubnisscheine.

Zivilstand (1. Oktober 1905).

	Unverheir.	verheiratet	Wittw.	Geschied.	Total
Männliche	11 904	72 168	16 577	2 135	102 784
Weibliche	293	7 377	5 927	168	13 765
	12 197	79 545	22 504	2 203	116 549
	(10,47 %)	(68,25 %)	(19,30 %)	(1,98 %)	(100 %)
Vergleich mit ihrer Zivilstandsklasse .	0,82 %	6,64 %	7,85 %	11,5 %	

Die höchsten Ziffern ihrer Klasse weisen also die Geschiedenen und Verwitweten auf.

Beruf (1. Oktober 1905).

	Land- und Forstw. Fischerei	Industrie	Handel u. Verkehrswesen	Öffentl. Ämter u. freie Berufe	Andere Beschäftig. (?)	Rentner	Ohne Beruf bezw. Beruf nicht angegeb.	Total
Männliche .	44 127	12 975	23 386	5 093	13 787	2 860	556	102 784
Weibliche .	3 157	2 648	3 981	814	1 656	1 436	73	13 765
Summe	47 284	15 623	27 367	5 907	15 443	4 296	629	116 549
	(40,57 %)	(13,4 %)	(23,48 %)	(5,07 %)	(13,25 %)	(3,69 %)	(0,54 %)	(100 %)
Vergleich m. ihrer Berufsklasse	2,21 %	8,68 %	9,37 %	11,63 %	5,76 %	9,76 %	9,24 %	

Absolut stellt also die Landwirtschaft das Hauptkontingent, ihre relative Beteiligung ist aber, etwa mit „Öffentliche Ämter und freie Berufe“ verglichen, sehr gering.

pro Tausend Raucher		
	Tod	Aufgeben des Rauchens
1903	61,13	12,90
1904	58,47	17,98
1905	59,22	36,06
1906	60,26	5,23
1907	64,84	3,12

Bis 1908 wurden noch mehrmals neue Lizenzen ausgegeben, weshalb sich eine regelmäßige Abnahme (bzw. Durchschnitt) nicht angeben läßt. Die Sterblichkeit der Raucher ist ungefähr die doppelte der Gesamt-

bevölkerung, es ist jedoch als abschwächendes Moment zu berücksichtigen, daß die Mehrzahl wegen Krankheit den Opiumgenuß beginnt.

China. Der offizielle Bericht[1]) sucht Anhaltspunkte für die Zahl der Raucher zu gewinnen durch Berechnung der gesamten im Inland verbrauchten Quantität Tschandu und Annahme eines täglichen Verbrauchs pro mäßigen und pro leidenschaftlichen Opiumrauchers (1906).

	Pikul
1. Chinesische Produktion	584 000
Import	54 117
	638 917
Ungefährer Export	25 000
In China verbraucht	613 917
40 % Verlust bei Verarbeitung	245 567
Tschanduverbrauch	368 350
Dazu ⅓ Dross und Verfälschung	122 783
	491 133
Die Hälfte davon an leidenschaftliche Raucher 4 mace pro Tag	2 691 140 Raucher
Die Hälfte an leichte Raucher 1 mace pro Tag	10 764 560 „

Es wären danach insgesamt 13 455 700 Raucher vorhanden gewesen oder 3,6 % der Gesamtbevölkerung (400 Millionen, der neueste Zensus ist 439 Millionen).

2. Legt man den für Formosa ermittelten Verbrauch pro Kopf zugrunde, so beträgt die Zahl der Raucher 21 529 000 oder 5,04 % der Bevölkerung, d. h. nur auf Erwachsene bezogen ca. 23 % der Männer und 3½ % der Frauen.

3. Führt man die Berechnung des jährlichen Verbrauchs an Rohopium pro Kopf unter Annahme einer Bevölkerung von 400 Millionen durch, so ergeben sich etwa 92 g, während in Deutschland z. B. nach den unter Handel gegebenen Zahlen 1906 insgesamt 52 100 kg pro Kopf, also rund 0,85 g geblieben wären, was aber in Anbetracht der Verarbeitung von Opium und Wiederausfuhr unter anderer Deklaration noch viel zu hoch gegriffen ist.

[1]) IOC. Vol. II p. 66.

Bei der Unsicherheit des Materials, auf der diese Berechnungen beruhen, ist es allerdings überflüssig, hieran Kritik zu versuchen, immerhin scheinen uns die Zahlen ziemlich hoch gegriffen. (Vgl. S. 71.)

Indien. Die R C. konnte, was bei dem Völkergewirr Indiens und den damit gegebenen Verschiedenheiten durchaus begreiflich ist, zwar Schätzungen entgegen nehmen, aber kaum zu zahlenmäßig erwiesenen Resultaten kommen. So viel scheint jedoch sicher zu sein, daß sich der Konsum (mit Ausnahme von Burma, wo er allgemeiner ist) in der Hauptsache auf die Bessersituierten beschränkt, und das tägliche Quantum des indischen Opiumessers bedeutend geringer ist, als das des chinesischen Rauchers. Konsumzentren sind die Städte und heißen Flußtäler (Malaria, Dysenterie), einzelne Provinzen sind jedoch ganz opiumfrei. Eine der R C. vorgelegte Statistik über 4000 Opiumesser in Rajputana gibt als durchschnittliche Tagesdosis ca. 21,5 grains (1,4 g), eine andere 26 grains (1,7 g) an; der Gesamtverbrauch ist, wenn man die Bevölkerungszunahme berücksichtigt, in den letzten zwei Jahrzehnten ziemlich konstant geblieben, er betrug ausschließlich Burma 1907/08 etwas weniger als 8000 Kisten. In Burma, wo beide Genußformen vorkommen, wird das Tagesquantum des Opiumessers auf die Hälfte, des Opiumrauchers auf das vierfache des indischen berechnet; der legitime Konsum ist hier etwas gestiegen, doch dürfte dies auf die strengeren Maßregeln zur Verhinderung des Schmuggels zurückzuführen sein. Absolut ist er zurückgegangen, was z. B. aus fortlaufenden Untersuchungen der Gefängnisinsassen hervorgeht: Im Jahrzehnt vor der schärferen Gesetzgebung von 1893 waren im Durchschnitt 20,4 % der Insassen dem Opiumgenuß ergeben, in den 8 folgenden Jahren noch 16,7 % und im Jahre 1905 noch 12,1 %.

Malaien-Staaten und Straits Settlements. Soweit man versucht hat, den Konsum zu erfassen, stimmt das Tagesquantum des Rauchers in den Malaien-Staaten ungefähr mit dem für Formosa ermittelten überein, in den Straits dagegen beträgt es nur etwas mehr als die Hälfte, da hier die Tschandupreise höher sind. Nach den amtlichen Ziffern zu schließen, ging der Konsum in den Malaien-Staaten während der letzten Jahre etwas zurück, in den Straits

Settlements dagegen blieb er konstant. 1906 wurden in den Malaienstaaten ca. 300 000 kg Rohopium zum Verbrauch eingeführt; für die Straits Settlements sind nur die entsprechenden Zahlen für Tschandu vorhanden, nämlich ca. 67 000 kg[1]).

Indochina. Über die Hälfte des verkauften Tschandu wird in Cochinchina verbraucht; man schätzt, daß dort 70 bis 80 % aller Raucher Chinesen sind, die Eingeborenen sind also auch hier verhältnismäßig wenigbeteiligt. Eine Berechnung für Cholon ergab unter der Annahme, daß die Hälfte der erwachsenen männlichen Bevölkerung das verkaufte Regietschandu verbraucht, eine Tagesdosis von ca. 1 g. Die Verkäufe der Regie an Tschandu fielen von 122 900 kg im Jahre 1903 auf 91 800 kg im Jahre 1907, daneben sollen jedoch beträchtliche Quantitäten Schmuggelopium verbraucht werden.

Niederländisch-Indien. Hinsichtlich der Verteilung auf die Bevölkerung kann nur gesagt werden, daß auch hier die Chinesen relativ das Hauptkontingent stellen. Treffen die Berechnungen der Opiumverwaltung zu, so ist der jährliche Verbrauch pro Kopf der Gesamtbevölkerung von Java und Madura von 1,6 g (Durchschnitt 1889/93) auf 0,95 g. (Durchschnitt 1904/08) zurückgegangen. Die Tschandufabrik verarbeitet gegenwärtig etwa 3000 Pikul (181 500 kg) Rohopium.

Vereinigte Staaten. Das eingeführte Tschandu wird nach amtlichen Angaben zu $^{14}/_{15}$ von Chinesen konsumiert, von denen etwa 30—50 % dem Opiumgenuß ergeben sein sollen. Der Rest des Imports entfällt auf Weiße und Neger; man glaubt nach Ermittelungen in einzelnen Städten auf etwa 100—150 000 Raucher schließen zu können, hinsichtlich der Berufe seien am meisten beteiligt Ärzte, Kaufleute, Prostituierte. — Auf den Philippinen wiesen die Listen (1906) 12 700 chinesische Raucher auf, inoffizielle Berichte schätzen jedoch ihre Zahl bedeutend höher und gaben auch an, daß Filipinos beteiligt seien. Der Import in dem erwähnten Jahr (vgl. Handel) läßt allerdings auf einen viel weiteren Konsumentenkreis schließen; wahrscheinlich ist die amerikanische Regierung rascher,

[1]) Report Straits Settl. Fed. Malay. States 1909. p. 9.

dafür aber weniger gründlich vorgegangen als z. B. Japan auf Formosa.

In den deutschen Kolonien ist der Opiumgenuß fast unbekannt, auch im ostasiatischen Pachtgebiet ist er minimal und wird durch das Registriersystem, das gegenwärtig eingeführt werden soll, noch weiter herabgesetzt werden.

Bemerkenswert ist also, daß das Tagesquantum des habituellen Opiumessers durchweg weit über der Maximaldosis der Pharm. germ. (0,5 g pro Tag) liegt. Zusammenfassend können wir sagen, daß die hohe Todesrate, selbst unter Berücksichtigung des erwähnten Abschwächungsmoments, hinsichtlich der Wirkung des Opiumgenusses eine deutlichere Sprache redet als alle Gutachten einzelner Ärzte und Kommissionen. Es will daher auch wenig sagen, wenn den Kommissionen jeweils Leute vorgeführt wurden, die jahrzehntelang dem Narkotikum gehuldigt hatten und dessen Unschädlichkeit demonstrieren sollten, oder in den Berichten als Kriterium herangezogen wird, daß einzelne Lebensversicherungsgesellschaften Chinesen, die maximal 116 grains (7,5g) pro Tag rauchen, zu erstklassigen Bedingungen annehmen[1]).

Nach den bisherigen Erörterungen und dem Urteil von Sir Alex Hosie[2]), des englischen Delegierten auf der I O. C.: „Ich habe mich lange Jahre in den Produktionszentren Szechwan, Yünnan, Kweichow aufgehalten, und das Elend, die Armut kennen gelernt, welche der Mißbrauch des Opiums diesen Provinzen brachte", wäre es überflüssig des näheren auf die Streitfragen einzugehen, innerhalb welcher Grenzen der Opiumgenuß überhaupt schädlich ist bzw. ob nicht Klima und Rasse die Wirkung notwendigerweise verschieden gestalten wie behauptet wird. Wir wollen jedoch in aller Kürze Vertreter der beiden Seiten zu Wort kommen lassen. Graf Pourvourville sagt (im „März" 1908): „Die Natur ist eine weise Mutter, welche die Pflanzen und Bodenerzeugnisse nur dort gedeihen läßt, wo ihr Genuß bekömmlich ist. Wenn wir beobachten wie der weiße Mohn auf

[1]) Report Straits Settl etc. I p. 13.
[2]) I O C., Vol. I, p. 27.

der ganzen Erdoberfläche wächst, das daraus gewonnene Opium aber nur in den heißen Ländern zum Rauchen taugt, so wird man begreifen, daß die Opiumfreuden — wenn es überhaupt solche gibt — dem Menschen weißer Rasse verboten sind und bleiben müssen. Das kleinasiatische und das ägyptische Opium ist nur für Arzneizwecke brauchbar, nicht aber zum Rauchen. Auch sind die Wirkungen ein und derselben Sorte auf ein und dieselbe Person in Äquatorialgegenden und nördlich vom Wendekreis verschieden. . . . Alte Raucher erklären es als Schutznährmittel . . . für die gelbe Rasse ist das Opium viel enger mit den Gewohnheiten, ja selbst Lebensbedingungen verbunden als Tabak und Alkohol mit denen des Westens. . . . Heutzutage ist das Opium gleichzeitig Anregungsmittel für die Gelehrten, Zeitvertreib für die Müßigen, Erholung für die Arbeiter, Stärkung für die Müden und Schlafspender für die Leidenden und Flüchtlinge . . . Gleichviel ob in der mit Goldreifen besetzten Elfenbein- oder Schildpattpfeife, die der kunstsinnige Mandarin bevorzugt, ob im geschwärzten Bambusrohr des Liebhabers, oder in der infizierten Pfeife des Landstreichers, das Opium flößt allen Körperkraft, Mitgefühl, Verstandesschärfe und die dreifache Gabe ein, die allein die Menschheit beglücken kann: Vergessen der Vergangenheit, Verachtung der Gegenwart und Gleichgültigkeit gegen die Zukunft . . . Aus alledem geht hervor, daß das Anathema gegen das Opium die Grenzen des heimatlichen Europa, wo es ausgesprochen wurde, nicht überschreiten soll!“

Es ließen sich noch viele derartige Stimmen anführen, diese möge aber für typisch gelten. Was die R. C. (1893/94) betrifft, so meinte ihr ärztlicher Experte, Sir Robert Williams, in einem Gutachten, daß der Opiumgenuß geeignet sei, das Los des Armen zu verbessern, weil es ihn instand setze, bei schmaler Kost besser und länger zu leben (die vegetarische Nahrung werde besser verwertet, da sie den Verdauungskanal langsamer passiere); die Mehrzahl der befragten Ärzte waren dagegen der Ansicht, daß es auf den Armen, weil er meist schon unterernährt sei, viel schädlicher wirke als auf den Wohlhabenden, der sich durch reichliche Nahrung vor den üblen Nachwirkungen schützen könne. Hier soll auch eine Divergenz in den Meinungen medizinischer Sachverständiger nicht un-

erwähnt bleiben. Die Gutachten von Ärzten in Indien bezeichnen in Übereinstimmung mit der indischen Volksmeinung meist das Opiumrauchen als ungemein schädlicher, was sie damit motivieren, daß dabei eine viel größere Quantität Opium verbraucht werde und sofort wirke (von 24 Zeugen vor der R C. sprachen sich 20 in diesem Sinne aus), während Gutachten aus Hinterindien und China in Übereinstimmung mit der dortigen Volksmeinung vielfach den Genuß in Pillenform als weit nachteiliger ansehen und dies dadurch begründen, daß alle Alkaloide auf den Organismus wirken, beim Rauchen dagegen werde nur ein kleiner Teil davon aufgenommen, abgesehen davon, daß schon der Tschandubereitungsprozeß viele Bestandteile entferne und dadurch die Wirkung abschwäche. Auch der hohe Morphingehalt des Droß beweise die geringere Schädlichkeit, außerdem sei gar nicht sicher, ob bei der gewöhnlichen Verbrennungstemperatur des Tschandu Morphin überhaupt zur Wirkung gelange; wahrscheinlich seien es vielmehr Pyridin- und Pyrrolbasen, die sie hervorrufen. Nur Droß, dessen Verbrennungstemperatur höher liegt, könne als wirklich gesundheitsschädlich bezeichnet werden. — — Daß über diesen Punkt auch in Kreisen, die gewiß nur wissenschaftlich interessiert sind, Meinungsverschiedenheiten bestehen, wird durch die gegensätzliche Stellungnahme von Prof. Lewin (Lehrbuch der Toxikologie und in EulenburgsEnzyklop.) und Prof. Hartwich (Die menschl. Genußmittel) bezeugt.

Diametral entgegengesetzte Ansichten über die Wirkung des Opiums vertreten solche, die der Antiopiumbewegung nahe stehen; sie verurteilen es in jeder Form, behaupten, daß Opiophagie binnen kurzer Zeit zum Tode führe, daß fast die ganze Bevölkerung Süd- und Ostasiens (es werden bis 90 % angegeben) diesem Dämon verfallen sei, und führen z. B. die ablehnende Haltung Chinas gegen westliche Kultur hauptsächlich auf die Wirkung des Opiumgenusses zurück[1]). Daß diese Schwarzseher in ihrem wohlmeinenden Eifer übers Ziel schießen, erhellt schon daraus, daß, nach ihren Angaben zu urteilen, die Bevölkerung der opiumkonsumierenden Länder sich enorm vermindert haben müßte, was bekanntlich nicht

[1]) Sogar Ratzel ist ähnlicher Meinung (Völkerkunde III).

der Fall ist, und was z. B. die letztere Behauptung anbetrifft, so lassen sich hierfür eine Menge kulturhistorischer und religiöser Erklärungen finden.

Die Wahrheit liegt in der Mitte, der habituelle Opiumgenuß ist tatsächlich für den einzelnen und — wenn die Zahl der Opiophagen groß ist — für die Gesamtheit von schädlichen Folgen begleitet, aber einerseits ist, selbst wenn man die chinesischen Konsumziffern als richtig und die übrigen als zu niedrig annehmen sollte, der Konsumentenkreis nicht derart, daß etwa die Zukunft eines Volkes in Frage gestellt ist, anderseits bilden die hohen Opiumpreise immerhin einen Schutzwall gegen allzugroße Verbreitung. Jedenfalls verdient ein anderes Moment Beachtung, das dem Narkotikum stets eine Anhängerschaft erhalten wird. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß meist die gelegentliche Anwendung als Hausmittel zum gewohnheitsmäßigen Genuß führt. Von alters her wurden dem Opium im Volke alle erdenklichen Heilwirkungen zugeschrieben, was ist da natürlicher, als daß der Inder oder Chinese — bei Krankheit, weil es ihn vermeintlich heilt, bei Hungersnot, weil es die Qualen überstehen hilft, bei Anstrengungen, weil es dieselben nicht fühlbar macht, bei Impotenz, weil es sie angeblich behebt — zu einem derartigen Universalmittel greift. Es ist dies um so verständlicher, wenn man bedenkt, wie wenig europäisch gebildete Ärzte unter diesen Volksmassen wirken, bei denen die sanitären Zustände meist sehr schlecht sind, und der Aberglaube eine so ungeheure Rolle spielt. Von der gelegentlichen bis zur habituellen Anwendung ist dann nur ein Schritt, was wir ja auch bei den uns nicht unbekannten Morphinisten konstatieren können. Die unangenehmen Nachwirkungen des Genusses wie Kopfweh, Schwere in den Gliedern usw., die nach dem Erwachen eintreten, sind die nächste Gelegenheit zu einer neuen Dosis zu greifen, da hiermit körperliche und seelische Schmerzen für kurze Zeit verschwinden, und ein angenehmes Vergessen der Gegenwart herbeigeführt wird. Tatsächlich scheint ja zunächst eine Heilwirkung vorzuliegen, weil eben Schmerzen nicht mehr zum Bewußtsein kommen. Bald wird auch wegen geringerer Beschwerden zu einem so bequemen Betäubungsmittel ge-

griffen und, setzt nicht die Kaufkraft bald ein Ziel, so ist die Gefahr schon in bedrohliche Nähe gerückt. Das Opium wirkt in höherem Maße als der Alkohol, mit dem man es oft auf eine Linie stellt, zerstörend auf die Willenskraft, die einseitig beeinflußten Zellkomplexe verlangen gebieterisch nach einer regelmäßigen Dosis und, um eine kurze Zeit Ruhe zu haben, muß dem Drange nachgegeben werden. Allmählich genügt dieselbe Quantität nicht mehr zur Auslösung des Reizes, sie muß gesteigert werden, und, um das Bedürfnis zu befriedigen, wird zu jedem Mittel gegriffen. Hand in Hand damit geht meist eine seelische Depression, eine Verminderung der Arbeitslust; am nachteiligsten dürfte aber neben den steigenden Ausgaben für das teure Genußmittel die Herabsetzung der körperlichen Widerstandskraft bei einer Ernährung (hauptsächlich Pflanzenkost) und einem Klima sein, das schon so wie so hohe Ansprüche an dieselbe stellt.

Wenn somit, eine Gleichmäßigkeit von Konsum und Wirkung vorausgesetzt, eine wirkliche Gefahr für die Volkswohlfahrt nicht geleugnet werden könnte, so darf man eben nicht vergessen, daß die Wirkungen auf den Einzelnen verschieden sind, und vor allem einer Minderheit, die große Mengen konsumiert — die angeführte chinesische Berechnung weist einem Viertel aller Raucher die Hälfte des Gesamtverbrauchs zu, was wahrscheinlich noch zu niedrig gegriffen ist — eine Mehrheit gegenüber steht, die, sei es nun wegen begrenzter Kaufkraft oder aus anderen Gründen, in den Grenzen der Mäßigkeit bleibt, was diese Gefahr bedeutend herabsetzt, selbst wenn man die prozentuelle Beteiligung gegenüber der Gesamtbevölkerung z. B. für China als gegeben hinnimmt.

Zur Ergänzung dieses Bildes mögen noch ein paar Streiflichter auf andere Seiten der Frage dienen.

Opiumkneipe. Gewöhnlich ist das Innere eines Opiumhauses entweder in kleine Kammern eingeteilt, die auf einen gemeinsamen Korridor münden und je einen Diwan enthalten, oder es ist ein großes Zimmer, dessen Inventar aus einer Anzahl mehr oder minder gut ausgestatteter Pritschen

besteht, auf denen die Raucher liegen. Seitdem die ersten Schilderungen über die Bilder in solchen Opiumkneipen erschienen sind, gehört es zu den Pflichten eines Reisenden, sich derartige Stätten anzusehen, und in den Memoiren dann hübsch zu beschreiben. Letzterer Grund ist mit eine Erklärung dafür, daß die Antiopiumbewegung im Occident Fuß fassen konnte, denn der europäische Leser bildet sich die Meinung über das Ganze meist nach den Merkwürdigkeiten, die dem Reisenden aufgefallen sind. Nun ist aber der Anblick, welcher sich in den Kneipen bietet, wirklich schrecklich, eben weil jeder einigermaßen Wohlhabende das Opium zu Hause genießt, und hauptsächlich Arme in den Kneipen verkehren; sich hier über die Wirkungsweise des Opiums ein Endurteil bilden, hieße so viel, als den Alkohol nur nach dem widerlichen Schauspiel, das sich in Großstädten dem Besucher von Spelunken bietet, beurteilen. Man hat auch lange seitens der Opiumgegner geglaubt, daß mit der Schließung der Kneipen oder Verkaufsstellen dem Übel gesteuert sei, die Tatsachen geben dieser Meinung jedoch nicht recht. Um nur ein Beispiel herauszugreifen: als infolge teilweise exzessiven Opiumgenusses der Eingeborenen von Burma strenge Maßnahmen zur Beschränkung ergriffen wurden, verminderte man in Unter-Burma die Zahl der Verkaufsstellen auf eine pro 3,500 Quadratmeilen; in den nächsten Jahren wurden große Mengen Schmuggelopium ergriffen, was bewies, daß die Leute, denen der Weg zur Verkaufsstelle zu weit war, eben doch erhielten, was sie wollten. Ähnlich wie bei einer Zwickmühle ging es auch lange bei der Durchführung der Verbote in den chinesischen Küstendistrikten: Schloß ein energischer Mandarin die Kneipen innerhalb der Stadt, so sündigte man einfach extra muros, oder in den Fremdenniederlassungen und umgekehrt. Die Japaner haben denn auch das Vergebliche derartiger Versuche eingesehen und den Verkauf sozusagen freigegeben, üben aber gleichzeitig scharfe Überwachung.

Rasse. Als ein Hauptmotiv zum Beginn des Opiumgenusses für den chinesischen Arbeiter im Ausland dürfte in Betracht kommen, daß er nicht mehr unter der elterlichen Gewalt steht, die in der heimatlichen Familienverfassung sein Leben bis ins einzelne regelte, und daß der verhältnis-

mäßig hohe Arbeitslohn ihm ein Pfeifchen, das dann zu mehreren führt, erlaubt. Überall stellen die Chinesen relativ das Hauptkontingent zur Opiophagie, selbst wenn ihr Gesamtverbrauch hinter dem der Eingeborenen, die ihnen an Zahl weit überlegen sind, zurücksteht (z. B. Niederländisch-Indien).

Es wurde auch bereits darauf hingewiesen, daß die Wirkung nach einzelnen Meinungen nur unter dem Gesichtspunkte der Rassenunterschiede zu betrachten sei, und gerade auf die gelbe Rasse weit weniger nachteilig sei als auf die weiße. Inwieweit dies zutrifft, ist sehr bestritten, die unmittelbare Wirkung dürfte kaum sehr verschieden sein. Sicher ist dagegen, daß unter niederstehenden Völkerschaften die Neigung zum Mißbrauch eine viel größere ist; diese Tatsache gibt auch die Beurteilung der üblen Folgen ab, welche der übermäßige Opiumgenuß für Eingeborene von Burma, Ceylon, Australien, Java hatte. Ein Ziel der Preispolitik und Gesetzgebung fast aller beteiligten Regierungen ist es denn auch, die Eingeborenen, und darunter wieder die ärmeren Schichten, sowie Frauen und Kinder vor gewohnheitsmäßigem Opiumgenuß zu schützen. Immerhin läßt sich die Frage gemäß dem gegenwärtigen Verbreitungsgebiet des Opiums auch als Rassenfrage auffassen, und wer sie nur unter dem Gesichtswinkel des Rassenkampfs betrachtet, kann zum Schluß kommen, daß die gewaltsame Unterdrückung (von seiten der Europäer), wie sie in der Tendenz einer internationalen Regelung liegt, dem Schmieden der Waffen für den Feind gleichkommt.

Vererbung. Degeneration durch Vererbung einer Disposition zu Opiophagie ist bis jetzt nicht nachgewiesen. Die Vererbung ist um so unwahrscheinlicher, als infolge bekannter sozialer und religiöser Momente das Heiratsalter sehr niedrig, und die junge Generation bereits vorhanden ist, bis der Opiumgenuß zur Leidenschaft wird; auch die japanische Statistik zeigt die Hauptgruppe der Lizenzinhaber in einem Alter, das dieser Annahme entspricht. Ferner tritt bei regelmäßigem Opiumgenuß Impotenz ein, wodurch Übertragung unmöglich gemacht ist. Etwas anders liegt allerdings die Sache bei schwangeren oder stillenden Frauen; das Gift geht, wie nachgewiesen ist, in den Fötus bzw. in den Säugling über

und mag hierdurch zu der hohen Säuglingssterblichkeit beitragen.

Jugendliche. Die Sitte, kleinen Kindern ein Körnchen Opium zu geben, oder Rauch in den Mund zu blasen, um sie zu beruhigen, ist allgemein verbreitet und hat ja auch bei uns eine Analogie in dem Absud von Mohnkapseln, der zu gleichem Zwecke verwendet wird. Die verabreichten Mengen schwanken je nach dem Alter zwischen 0,05 und 0,13 g; im Alter von etwa 4 Jahren wird die Abgewöhnung durch langsame Entziehung begonnen. Wahrscheinlich liegt auch hier, wenn man diese für Kinder beträchtlichen Dosen berücksichtigt, mit ein Grund für die Kindersterblichkeit; ob dieser vorübergehende Genuß in der frühen Jugend eine Disposition für späteren Wiederbeginn verursacht, ist zweifelhaft. In der Mehrzahl der Kolonien ist das Betreten von Opiumkneipen den Jugendlichen verboten.

Gelegentlicher Opiumgenuß. Der amerikanische Bericht zur I O C. unterscheidet neben dem leidenschaftlichen und leichten Opiumraucher noch eine dritte Klasse, nämlich den „Social Smoker", und mit Recht, denn bei vielen ist der Opiumgenuß nur gelegentlich, z. B. an Festtagen, Besuchen usw. Für die Vereinigten Staaten soll diese Klasse 10 % der chinesischen Bevölkerung betragen.

Gewisse Zusammenhänge bestehen auch zwischen Kriminalität, Prostitution, Selbstmord und Opium. Die unmittelbare Wirkung des Opiumgenusses ist zwar nicht derartig, daß an eine kriminelle Betätigung während der Dauer der Berauschung gedacht werden kann, da das Verlangen nach Ruhe alle anderen Gefühle überwiegt. Ist aber Opiumgenuß die tiefere Ursache eines Verbrechens (Diebstahl oder Mord zwecks Erlangung der Mittel, um sich Opium zu verschaffen), so erfolgt eben die Aburteilung wegen des Deliktes und das wirkliche Motiv wird nicht bekannt. Es will daher auch wenig sagen, wenn behauptet wird, daß in der indischen Armee bei 70 000 Europäern, die Alkohol, und 150 000 Sepoys, die Opium genießen, die von den Euro-

päern verübten Verbrechen fast ausschließlich dem Alkohol zur Last fallen, während keines der von Indern begangenen auf Opium zurückzuführen sei. Jedenfalls ist aber erwiesen, daß unter der Verbrecherwelt ein hoher Prozentsatz opiumsüchtig ist, wofür sich ja die Erklärung aus der Verbrecherpsyche und den Eigenschaften des Narkotikums von selbst ergibt. Nach amtlicher Schätzung sind in den Vereinigten Staaten etwa 15 % der kriminellen Bevölkerung habituelle Opiumraucher. — Was die Verantwortlichkeitsfrage für Verbrechen, die auf Opiumgenuß zurückzuführen sind, betrifft, so wurde sie (wenigstens für den Morphinismus) schon mehrfach verneint. — In einer anderen Verbindung sind dagegen Bestrafungen häufig, nämlich wegen Zollhinterziehung, unberechtigter Verarbeitung zu Tschandu usw. Wie zahlreich die Gesetzesverletzungen in dieser Hinsicht sind, wird am besten durch die Zahlen für Formosa illustriert, die um so höher scheinen, wenn man sie zur Gesamtzahl der Opiumraucher in Beziehung setzt.

	Gesamtzahl der Vergehen	Davon waren von eingetrag. Rauchern begangen	Gesamtzahl der Registrierten
1905	10,515	2 664	130 476
1906	12 419	2 826	121 330

Nicht viel mehr ist über das Verhältnis zur Prostitution zu sagen. Unter den Prostituierten muß, nach Schätzungen für die Vereinigten Staaten zu schließen, wo etwa 22 % als opiumsüchtig angenommen werden, das Narkotikum eine zahlreiche Gefolgschaft haben. Eine Anwendung als Aphrodisiakum dürfte in dieser Verbindung nicht unwahrscheinlich sein, wenigstens empfahl die Kommission, welche 1908 die Verhältnisse in den Straits Settlements und den Malay States untersuchte, eine schärfere Kontrolle, da mehrere Zeugenaussagen darauf hinwiesen, daß in öffentlichen Häusern oft der Opiumgenuß begonnen wird. Vergiftungen durch Überdosis (obwohl für den Opiophagen eine Toleranz besteht, die sehr hoch sein kann, aber nie weit über das Tagesquantum hinausgeht) und Verwendung zum

Selbstmord sind natürliche Folgen der leichten Erreichbarkeit. Der Polizeikommissar von Kalkutta bezeugte (R C., II, p. 411), daß in den Jahren 1886/90 über 32 % aller Vergiftungsfälle auf Opium zurückzuführen waren, 1892 sogar 54 %, in Wirklichkeit dürfte der Prozentsatz noch höher sein, da die gerichtsärztliche Untersuchung nur mangelhaft ist und viele Selbstmorde überhaupt nicht zur Kenntnis der Gerichte kommen. Auch in China sind Opiumpillen zum Selbstmord beliebt, besonders beim weiblichen Geschlecht. Letztere Erfahrungstatsache wird von der Selbstmordstatistik für Formosa bestätigt.

	Versuchte Selbstmorde mit Opium		Verhältnis der mit Opium vollbrachten Selbstmorde zur Gesamtzahl
	Männliche	Weibliche	
1903 . . .	14	18	5,7 %
1904 . . .	21	24	7,9 %
1905 . . .	21	39	8,11 %
1906 . . .	24	52	6,79 %

Opiophagie ist keine Krankheit im engeren Sinne, sondern eine fortlaufende Vergiftung. Nebenwirkungen des gewohnheitsmäßigen Opiumgenusses sind: Pergamentartige Gesichtsfarbe, ausdruckslose Augen, auffallende Magerkeit, chronische Diarrhoe oder Verstopfung. Heilung ist in vorgerücktem Stadium bei der Depression des Willens durch freiwillige Entsagung fast ausgeschlossen. Wird sie versucht, so treten bei plötzlicher Entziehung schwere Funktionsstörungen ein, die meist zum Tode führen; die langsame Entziehung bietet wegen der damit verbundenen Versuchung zum Rückfall ebenfalls wenig Aussicht auf Erfolg. In neuerer Zeit ist unentgeltliche Behandlung in staatlichen oder von Antiopiumvereinen errichteten Krankenhäusern versucht worden; der Erfolg ist jedoch gering, weil der mäßige, meist zugleich arme Raucher mit Vergnügen seinen Aufenthalt in der Anstalt ausdehnt, und der leidenschaftliche nach der Entlassung wieder in die Gewohnheit zurückfällt. Daher sind die immerhin nicht hoffnungslosen Zahlen der japanischen Statistik

mit einiger Reserve aufzunehmen. Ihr zufolge wurden nämlich von den im Taichu-Hospital vom Juli 1903 bis April 1907 Behandelten 19,5 % als geheilt entlassen. — In den meisten Fällen bestand die Behandlung in einer Verminderung der täglichen Dosis, neuerdings wurden vielversprechende Versuche mit Heroinum muriaticum gemacht; in China werden jetzt von der Regierung und von Antiopiumvereinen Blätter von Combretum sundaicum, die eine Abgewöhnung ermöglichen sollen, gratis verteilt.

Morphinismus. Unerwähnt soll nicht bleiben, daß bei den hohen Opiumpreisen Morphin seit einigen Jahren eine Bedeutung als Surrogat erhalten hat. Amerikanische und japanische Firmen vertrieben in China lange ungestört, ja sogar mit amtlicher Approbation Pillen, die ein Heilmittel gegen Opiophagie sein sollten, in Wirklichkeit aber stark morphinhaltig waren. Gleichzeitig wurde die subcutane Morphiuminjektion bekannt, so daß bei der Billigkeit und der leichten Anwendbarkeit gegenüber dem Tschandu die Gefahr drohte, das kleinere Übel werde durch ein größeres verdrängt. Man versuchte daher (1903), Morphin durch einen Zoll von 3 Tls. pro Unze (ca. 200 %) abzuhalten, scheint aber vom Erfolg nicht besonders begeistert zu sein, wenigstens äußerte man sich offiziell sehr pessimistisch. „Daß die gesetzwidrige Einfuhr von Opiumderivaten enorm zunimmt, ist unbestritten" (I O C., II, p. 67). Bei niederem Zoll wurden im Jahre 1902 195 000 oz. eingeführt (eine Unze gibt ca. 1000—2000 Injektionen), 1905 dagegen noch 54 oz. Mit Zustimmung der interessierten Mächte wurde 1909 ein Einfuhrverbot in Kraft gesetzt, die Fabrikation oder der Verkauf von Spritzen wird jetzt mit Verbannung in eine ungesunde Gegend bestraft; vor kurzer Zeit wurde auch der Versand durch die Post verboten. — In Indien, wo der Morphinismus in den neunziger Jahren in mehreren Großstädten beträchtliche Dimensionen anzunehmen drohte, ging man, ähnlich wie in Australien, Kanada usw. energisch dagegen vor, und heute kann gesagt werden, daß wenigstens hier die Prophezeiung, man werde den Teufel durch Beelzebub austreiben, nicht in Erfüllung gehen wird. Dagegen soll nach verschiedenen Presseberichten

überall da, wo Opiumverbote rasch durchzuführen versucht worden sind, der Alkoholismus schnell an Boden gewinnen[1]). Daß wenigstens teilweise Substitution durch andere Genußmittel eintreten würde, darf man nach den bisherigen Erfahrungen als sicher annehmen, und es ist nicht ausgeschlossen, daß die Verdrängung des einen mit der Verbreitung eines andern teuer erkauft werden müßte.

[1]) Erst in der „Westminster Review" Juni 1911 wehrt sich wieder ein Kenner der Verhältnisse in Burma gegen die Verdrängung des Opiums durch den Alkohol. Nach dem „Ind. Gids" hat z. B. auch die Arrakausfuhr von den Sundainseln nach China in jüngster Zeit stark zugenommen.

Der Kampf gegen das Opium.

So alt als das Genußmittel Opium ist auch der Kampf dagegen. In neuerer Zeit hat er eine spezifisch christliche Färbung angenommen, aber um der Wahrheit die Ehre zu geben, muß gesagt werden, daß heidnische Fürsten schon lange den Opiumgenuß verboten, bevor die europäische Kolonisation in Süd- und Ostasien ihre heutige Bedeutung gewonnen hatte, und wenn sie den ins Rollen gebrachten Stein nicht aufhalten konnten, so darf man immerhin an der Lauterkeit ihrer Absichten nicht zweifeln. Es wäre aber Zeitverschwendung, wollte man z. B. all die amtlichen chinesischen Verbote mit der jeweiligen Abänderung des Kriminalkodex aufzählen, wir können sie mit der Bemerkung abtun, daß es dem Sohn des Himmels nicht gelang, seine bezopften Untertanen tugendhafter zu machen, womit wir sie bis zu dem Edikt von 1906 übergehen. — Bis zum Jahre 1893 bietet auch die Geschichte der Antiopiumbewegung in England nicht viel Interessantes. Eine Opposition, die moralische Bedenken gegen den Opiumhandel hatte, fand sich schon im Direktorium der East India Company, als Warren Hastings das Monopol in Indien wieder errichtete, aber da man mit den Vorwürfen über Unmoral stets gleichzeitig den Ruf nach höheren Dividenden erhob, wußte Hastings wohl, was man in London lieber sah, obgleich er für die Schäden des übermäßigen Opiumgenusses durchaus nicht blind war und empfahl, den Konsum im Inland stets nach Möglichkeit zu beschränken[1]). Ferner erhoben sich nach Erlaß des chinesischen Einfuhrverbotes von 1800 in England vereinzelte Stimmen für Unterdrückung

[1]) „Opium ist not a necessary of life, but a pernicious article of luxury, which ought not to be permitted but for the purpose of commerce only and which the wisdom of the government should carefully restrain from inner consumption."

der indischen Mohnkultur, die darauf hinwiesen, daß der beständige Schmuggel den legitimen anglo-chinesischen Handel schädige, und 1842 richteten 235 Kaufleute und Fabrikanten ein Memorandum an Sir R. Peel, worin sie ausführten, daß von 1834/39 um 150000 Pfd. Sterl. weniger englische Produkte gekauft worden seien, als von 1803/8 allein an Wollwaren, während die Gesamtimportziffern auf das Zehnfache gestiegen seien. Die Schuld daran wird der erhöhten Opiumeinfuhr zur Last gelegt, die, selbst wenn sie legalisiert werde, den direkten Handel Englands mit China schädigen müsse. Dieses Moment wurde auch in den Parlamentsdebatten gelegentlich des Opiumkrieges (die keinen positiven Erfolg hatten) betont, und im Laufe der Zeit, als das Opiumeinfuhrgeschäft in China in die Hände verhältnismäßig weniger Firmen überging, noch mehr hervorgehoben. Inwieweit der Opiumhandel die übrige Einfuhr wirklich schädigte, wagen wir nicht zu entscheiden, jedenfalls hatten auch diese nicht am Opiumhandel beteiligten Kaufleute zunächst ihr Privatinteresse im Auge, und man kann nach dem ganzen Charakter der früheren Handelsbeziehungen Chinas zum Ausland füglich zweifeln, ob ev. ein Ersatz durch andere Waren stattgefunden hätte; bestätigt wird diese Ansicht sogar von chinesischer Seite (Vizekönig Tuan fang I O C., Vol. I, p. 68). Seitdem sich ein neuer Geist im Reich der Mitte regt, ist die handelspolitische Bedeutung der Opiumeinfuhr von selbst zurückgegangen, wie die Statistik am besten zeigt (1867 = 46 %, 1907 = $7^1/_2$ % der Gesamteinfuhr).

Die Kampfrufe fanden lebhaften Widerhall bei Missionaren aller Konfessionen, welche die geringen Fortschritte des Christentums in Süd- und Ostasien dem psychischen Einfluß des Narkotikums zuschrieben und auch behaupteten, daß die Zulassung der Missionen in Verbindung mit dem Frieden nach dem Opiumkrieg bzw. dem zweiten chinesischen Krieg dem Christentum von vornherein einen feindlichen Charakter gegeben habe[1]). Die Debatte über für und wider das Opium

[1]) Ein weiteres Argument für die Missionare war später, daß, als Sir Rutherford Alcock sich vom Prinzen Kung verabschiedete, ihm dieser sagte: „Schaffen Sie uns Missionare und Opium vom Halse und Sie werden China den größten Dienst erwiesen haben." (v. Brandt: 33 Jahre Ostasien p. 100.)

war also in Fluß gebracht; der erste Schritt, der einige Bedeutung hatte, war ein Antrag im Parlament, den Lord Ashley (Shaftesbury) als Protektor des Komités „begründet zur Beseitigung aller Verbindung des englischen Volkes mit dem Opiumhandel" einbrachte. Hätte er sich auf den rein philantropischen Standpunkt gestellt, so hätte er bei der damaligen Stimmung im Unterhause vielleicht Erfolg gehabt, und die Sache wäre heute aus der Welt geschafft, so aber sprachen ihm die Übertreibungen — der Antrag beruhte fast nur auf solchen, wenn auch gut gemeinten — selbst das Todesurteil, und wenn seitens der Regierung versprochen wurde, der Sache Aufmerksamkeit zu schenken, so zeigte man sich keineswegs geneigt, über diese Höflichkeitsformel hinauszugehen. Dagegen sprachen die Law officers of the crown die Ansicht aus (1859), „daß die ungesetzliche Opiumeinfuhr dem Geist des Vertrages von 1842 widerspreche"; dabei blieb es aber auch. Für die Haltung der Regierung war eben maßgebend, daß Indien die Einnahmen aus dem Opiummonopol nicht entbehren zu können glaubte und man daneben trotz der mehrfachen Bitten Chinas um gemeinsames Opiumverbot der Ansicht war, daß, wenn auch die chinesische Regierung aus sittlichen Erwägungen heraus ein solches Verbot wünsche, sie nicht die Kraft habe, es durchzuführen, sondern daß dies nur dem indischen Opium seinen Markt verschließen und dafür die chinesische Produktion fördern würde. Zur Ehre der englischen Beamten muß jedoch gesagt werden, daß die Mehrzahl der englischen Diplomaten in China und der Beamten in Indien durchaus die bestehenden Schäden anerkannten, aber angesichts des Damoklesschwertes der Bedrohung der indischen Revenüen und der Schwäche der chinesischen Zentralregierung offiziell die Politik des laisser faire befolgten, und sowohl dem heimischen Parlament als China gegenüber verteidigten. Unvergessen soll auch bleiben, daß selbst in Indien einige Verwaltungsbeamte, besonders in Distrikten, die dem Opiumgenuß stark huldigten oder in solchen, die dem Opium aus fiskalischen Gründen neu erschlossen werden sollten, den Mut hatten, Beschränkungen vorzuschlagen oder sich der Einfuhr in ihren Bezirk zu widersetzen.

Trotz ihres anfänglichen Mißerfolges ließen sich die Opium-

gegner nicht entmutigen; sie begründeten einen besonderen Verein, die „Anglo-oriental society for the suppression of the Opium trade“ und predigten in einem eigenen Organ „The friend of China“ und einer großen Zahl mehr oder minder gut verfaßter Broschüren und Flugschriften die Abolition und ließen durch parlamentarische Freunde Anträge auf ein Verbot der Mohnkultur in Indien einbringen. Wenn dies auch keinen unmittelbaren Erfolg zeitigte (von den seit 1843 eingebrachten 6 Anträgen wurden 4 verworfen und 2 nach Diskussion zurückgezogen), so wurde doch stets die öffentliche Meinung in Bewegung gehalten.

Royal Commission 1893/94. Endlich fand sich bei einem erneuten Antrag 1891 (Sir J. Pease) eine Majorität und das Unterhaus beschloß: „Wir sind der Ansicht, daß das System, durch welches die indischen Opiumeinkünfte erhoben werden, moralisch unhaltbar ist, und ersuchen die indische Regierung, keine Lizenzen mehr zum Mohnbau und Vertrieb von Opium zu erteilen (mit Ausnahme des zu medizinischen Zwecken nötigen) und die Durchfuhr von Malwaopium zu verbieten.“ Als darauf nichts Positives geschah, verlangte am 30. Mai 1893 ein wiederholter Antrag (A. Webb) die Einsetzung einer Kommission, die Mittel und Wege zur Durchführung des Beschlusses finden solle; bei budgetären Schwierigkeiten sei eine Beihilfe Englands zu erwägen. Gladstone rettete den Regierungsstandpunkt durch den Vorschlag, eine Kommission solle zunächst das Tatsachenmaterial an Ort und Stelle untersuchen, aber nur konsultativen Charakter haben, wohl wissend, daß damit Zeit gewonnen sei, oder die Sache überhaupt im Sande verlaufe. Wirklich ging die Kommission Ende 1893 nach Indien und reichte 1895 in 7 umfangreichen Bänden das gesammelte Material ein; das Resultat der Enquête läßt sich dahin zusammenfassen, daß in Indien weder die Wirkungen noch der Umfang des Opiumgenusses tatsächlich bedrohlich seien.

Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und Allgemeingültigkeit der Schlüsse seien nur die Hauptmomente angeführt:

I. Von der Hauptsache, nämlich den Beziehungen zu China und dessen Konsumverhältnissen war fast keine Rede, die Kommission suchte China überhaupt nicht auf.

2. Die vernommenen Zeugen setzten sich folgendermaßen zusammen:

Europ. Amtsärzte	74	Pflanzer	6
- Privatärzte	25	Verwaltungsbeamte	131
Eingeborene Heilkundige .	55	Städtische Beamte	46
Missionare	47	Beamte v. Eingeb.-Staaten .	89
Advokaten	29	Kaufleute	62
Landeigentümer	57	Verschiedene	101

Man sieht wie sehr die halbamtlichen und amtlichen Personen überwiegen.

3. Die Mehrzahl der Ärzte waren geneigt, Opium dem Alkohol in der Wirkung gleich zu stellen. Alle wiesen auf seine allgemeine Verwendung als Heilmittel hin, manche wollten sogar dieselbe Wirkung bei der Malariaprophylaxe konstatiert haben, wie bei Chinin, sämtliche gaben jedoch zu, daß sie es nie zu diesem Zwecke verordnen.

4. Ein Minoritätsbericht kam zu ganz entgegengesetzten Schlüssen aus demselben Material als der Majoritätsbericht.

Auf den Bericht der Kommission hin hatte nun die indische Regierung wieder einige Zeit Ruhe. — Es ist hier noch die Entwickelung der Antiopiumbewegung bei den übrigen in Betracht kommenden Staaten zu skizzieren. In den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien, Südafrika usw. ging der Kampf gegen Opium Hand in Hand mit dem Schutze gegen seine Hauptkonsumenten, die Kulis, denen man durch Entziehung des beliebtesten Genußmittels die Einwanderung verleiden wollte. Was die Vereinigten Staaten anbetrifft, so setzten die Versuche, Opium durch hohen Zoll abzuhalten, bereits 1861 ein. Mr. Reed, der amerikanische Vertreter beim Abschluß des Friedensvertrages nach dem zweiten chinesischen Krieg, hatte opiumfeindliche Instruktionen empfangen und war persönlich Opiumgegner, als er aber die Verhältnisse an Ort und Stelle prüfte, stimmte er für die Legalisation. In den Handelsverträgen mit Japan, Siam, Korea wurde gegenseitiges Opiumeinfuhrverbot stipuliert und 1880 schlossen die Vereinigten Staaten mit China einen Vertrag über Regelung der chinesischen Einwanderung: für diese Beschränkung seiner Bewegungsfreiheit erhielt China als wertlose Gegengabe die Zusicherung, daß sich Amerikaner am Opiumhandel nicht beteiligen dürften, wertlos insofern, als damals der Opiumhandel schon in den Händen verhältnismäßig weniger Firmen

lag, und die Bedeutung des Sternenbanners im ostasiatischen Handel ziemlich gering war. — In Holland bzw. Niederländisch-Indien bildete sich nach englischem Muster ein „Antiopiumbond", der als Pamphlet „De Opiumvloek op Java" (ab 1890) herausgab. Als aber die Einführung der Regie erreicht war, ließ seine Kampflust nach, erst jetzt, wo die internationale Regelung in Aussicht steht, erwacht er wieder zu neuem Leben. — In Frankreich machte sich eine Opposition in größerem Maßstabe nicht bemerkbar. Das Vorgehen Japans auf Formosa wurde eingehend gewürdigt. Hier ist nur noch nachträglich zu bemerken, daß die Furcht vor Einschleppung nach Japan so groß war, daß Ishiguro, Generalarzt der japanischen Armee, den verzweifelten Rat geben konnte, eher auf Formosa zu verzichten, als das Mutterland der Gefahr einer Übertragung auszusetzen (Kokumi-no-tomo, Vol. I, 3).

Nach dieser kleinen Exkursion in die weniger bedeutenden Verbrauchsgebiete wollen wir wieder zur Hauptfrage zurückkehren. Die großen politischen Umwälzungen im fernen Osten lieferten den Opiumgegnern reichliches Material zu neuer Agitation, und wenn man die nun plötzlich freundliche Haltung der englischen Regierung hinsichtlich der Opiumfrage zu der jüngsten politischen Entwickelung Ostasiens in Beziehung setzt, so braucht man nicht nach künstlichen Erklärungen zu suchen, oder gar wie es geschehen ist, ein Loblied auf die Tugenden Großbritanniens zu singen (Dr. Wright, amerikanischer Delegierter auf der I O C. sagte in einer Rede in der Clark University: „nicht genug Lob kann Großbritannien gespendet werden, das nach hundertjährigem hartnäckigem Kampf um die Einkünfte nun seinen guten Willen zeigt" .... und Tang-Kuo-an meinte (I O C., I, p. 68): „Ich glaube kaum, daß je eine parlamentarische Aktion ein höheres moralisches Niveau erreichte").

Kurzum, am 30. Mai 1906 wurde ein Antrag Taylor-Rutherford, der den indobritischen Opiumhandel aufs neue als moralisch unhaltbar brandmarkte, mit großer Mehrheit angenommen. Weitaus das Interessanteste in der Diskussion war die Rede des Staatssekretärs für Indien, Morley, der nach einer kurzen geschichtlichen Darstellung und einem Zitat aus dem Bericht der amerikanischen Kommission für die

Philippinen, daß „der Opiumgenuß ein Übel sei, welches kein finanzieller Gewinn wettmachen könne", hervorhob, daß die budgetäre Bedeutung des Opiummonopols von 14 % der Gesamteinnahmen im Jahre 1880 auf 7 % im Jahre 1905 gefallen sei, und die indische Finanzverwaltung jetzt der Abolition freundlich gegenüberstehe. Jedenfalls — darin gipfeln seine Ausführungen — könne man mit Lord Curzon darin übereinstimmen, „daß nur ein sittlicher Bankerott die Aussicht auf die künftige Aufgabe, die Großbritannien bei der Wiedergeburt des Ostens zu erfüllen habe, vernichten könne".

Die chinesische Regierung hatte schon gelegentlich der Lhassakonvention (1905) über die Möglichkeit der Verminderung des indischen Opiumexports sondiert, sie ließ daher die durch den ermutigenden Ton der Rede Morleys geschaffene günstige Situation nicht ungenützt und am 20. September 1906 erschien in der „Peking Gazette" ein kaiserlicher Erlaß, „Innerhalb 10 Jahren ist das aus dem fremden und einheimischen Opium entstehende Übel gleicherweise und gänzlich auszurotten. Der Rat hat die geeigneten Maßregeln zur Unterdrückung von Konsum und Anbau auszuarbeiten und Uns zu unterbreiten." Zwei Monate später wurden die Ausführungsbestimmungen veröffentlicht, deren wesentlicher Inhalt ist:

1. Das unter Mohnkultur stehende Areal wird jährlich um $^1/_{10}$ vermindert.
2. Alle Raucher haben sich zur Eintragung in eine Liste zu melden.
3. Die über 60 Jahre alten Raucher sollen mit Schonung behandelt werden, alle unter dieser Altersgrenze haben die tägliche Dosis zu vermindern und so schließlich dem Genuß ganz zu entsagen.
4. Die Zahl der Opiumläden und -Kneipen ist einzuschränken.
5. Der Verbrauch ist festzustellen und den Verkäufern jährlich 10 % ige Verminderung des Verkaufs aufzuerlegen.
6. Morphinfreie Mittel zur Abgewöhnung sollen gratis verteilt werden.
7. Die Begründung von Antiopiumvereinen ist amtlich zu unterstützen.
8. Alle Behörden haben sich zur Erreichung des Ziels in die Hände zu arbeiten.
9. Beamte sollen dem Volk mit gutem Beispiel vorangehen.
10. Mit den fremden Staaten sind Verhandlungen über Herabsetzung der Opiumausfuhr anzubahnen.

Diese Fanfarentöne eröffneten den neuen Kreuzzug gegen das Opium; inwieweit anfangs der Erfolg dem Lärm entsprach, wird später zu erörtern sein, einstweilen wollen wir den Gang der Ereignisse weiter verfolgen.

Die Verhandlungen mit England führten zu folgender Konvention: Ausgehend vom mittleren Jahresexport Indiens 1901/05 wird ab 1908 eine jährliche Verminderung des auf den Auktionen zum Verkauf gestellten Opiums vorerst auf 3 Jahre (bis 1. Januar 1911) gewährleistet, China hat pari passu seine Eigenproduktion herabzusetzen, und den Import anderer Opiumsorten als der indischen entsprechend zu verhindern; gelingt ihm das, so wird nach Ablauf dieser Probezeit die Reduktion seitens Indiens fortgesetzt, so daß ihm als Exportmaximum nach anderen Staaten als China zuletzt noch 16000 Kisten bleiben. Die Verteilung auf die einzelnen Jahre wäre demnach folgende:

Durchschnitt 1901/05	Malwa-opium	Bengal-opium	Total	Nach China	Nach anderen Ländern
1908 . .	19 000	48 000	67 000	51 000	16 000
1909 . .	15 100	46 800	61 900	45 900	16 000
1909 . .	13 600	43 200	56 800	40 800	16 000
1910 . .	12 100	39 600	51 700	35 700	16 000
1911 . .	10 600	36 000	46 600	30 600	16 000
1912 . .	9 100	32 400	41 500	25 500	16 000
1913 . .	7 600	28 800	36 400	20 400	16 000
1914 . .	6 106	25 200	31 300	15 300	16 000
1915 . .	4 600	21 600	26 200	10 200	16 000
1916 . .	3 100	18 000	21 100	5 100	16 000
1917 . .	1 600	14 400	16 000	—	16 000

Von Indien wurde die Konvention bis jetzt eingehalten, und die chinesische Zollverwaltung bestimmte auch, daß die Einfuhr anderer Opiumsorten nach dem gleichen Modus vermindert werden solle. Hinsichtlich der 3jährigen Frist erklärte Morley, „sie sei nicht eine Drohung an China, sondern eine Stütze, um es zur Erfüllung seines Versprechens anzuhalten."

Die entschiedene Haltung des englischen Parlaments veranlaßte auch amtliche Untersuchungen der Opiumfrage in jenen britischen Kolonien, welche bis dahin solche in größerem Umfange nicht gemacht hatten. Die Ergebnisse waren jedoch keineswegs einheitlich. So kam z. B. die Kommission von

Ceylon, indem sie als Hauptmomente die geringe Zahl Chinesen, die verderbliche Wirkung des Opiumgenusses auf die braune Rasse und das unbedeutende Fiskalinteresse in den Vordergrund stellte, dazu, die Einführung der Regie, verbunden mit Einschreibsystem und allmählichem Verbot zu empfehlen, während die Kommission für die Straits Settlements und Malay States auf Grund der Zeugenaussagen im allgemeinen den vorherrschend mäßigen Genuß als ziemlich unschädlich ansieht und in Anbetracht der Bedeutung der chinesischen Bevölkerung und der beträchtlichen Einnahmen nur schärfere Überwachung des Verkehrs in Opium, ev. Einführung der Regie befürwortete.

Es bliebe noch die letzte Etappe, die Internationale Opiumkommission zu Shanghai. Der Gedanke einer internationalen Regelung der Opiumfrage wurde von den Vereinigten Staaten aufgegriffen und seit 1906 bemühte man sich in Washington und Peking, die interessierten Mächte zu einheitlichem Vorgehen zu veranlassen. Das Ergebnis dieser Bemühungen war die Internationale Opiumkommission, welche vom 1.—26. Februar 1909 in Shanghai unter dem Vorsitz des amerikanischen Bischofs Brent tagte. Zugegen waren Vertreter von 13 Mächten: China, England, Deutschland, Frankreich, Österreich-Ungarn, Japan, Italien, Niederlande, Portugal, Persien, Siam, Rußland, Vereinigte Staaten.

Vizekönig Tuan-fang betonte in einer pathetischen Eröffnungsansprache[1]) die seit Erlaß des kaiserlichen Ediktes von 1906 erzielten Resultate und den Ernst der Regierung bei Durchführung des Verbots, und gab der Hoffnung Ausdruck, daß China schon v o r Ablauf der in der Konvention mit England festgesetzten Zeit von den Bestimmungen der Friedensverträge (Legalisierung des fremden Opiums) entbunden werde, und sprach Amerika den Dank für das Zustandekommen der Kommission sowie England für die bewilligte Exportverminderung aus. Seine Berufung auf das „von tiefer Weisheit zeugende Gutachten" des britischen Legationsrats Leech, daß ohne genaue Kontrolle über das einheimische und importierte Opium jeder Erfolg zweifelhaft

[1]) I O C., vol. I, p. 1.

sei, läßt durchblicken, daß China ein Monopol nach dem Vorbild der in anderen Ländern bestehenden erstrebte, allerdings wagte der chinesische Vertreter zunächst nicht mehr als diese Anspielung. Bevor in die eigentlichen Verhandlungen eingetreten wurde, wies der Präsident Bischof Brent auf die Kompliziertheit des Problems und die Bedeutung einer glücklichen Lösung für die Entwickelung Ostasiens hin, wobei er der Hoffnung Ausdruck gab, daß die bis jetzt mehr gefühlsmäßige Diskussion über die Opiumfrage nun in das Stadium wissenschaftlicher Behandlung eintrete. Die Kompetenz der Kommission umschrieb er dahin, daß, weil zunächst eine unparteiische vielseitige Untersuchung der Tatsachen nottue, ihre Beschlüsse keine verbindliche Kraft haben sollten. Aus den nun folgenden Verhandlungen, die sich an die von den einzelnen Staaten eingereichten Berichte anknüpften, seien nur die markantesten Punkte erwähnt: Jede Seite des chinesischen Memorandums erwies die Unfähigkeit der Regierung, ein wahrheitsgetreues Bild von dem Umfang der Mohnkultur, des Opiumgenusses, und der Durchführung der Verbote zu geben. Hierfür nur wenige, aber bezeichnende Beispiele: Nach den Berechnungen des Board of Revenue betrug 1906 die chinesische Produktion an Rohopium 148 000 Pikul, während zollamtliche Berichte sie auf 584000 Pikul angeben und Morse für 1905 376 000 Pikul schätzte[1]). Für 1908 wird dann amtlich eine Verminderung der Produktion auf 367 000 Pikul herausgerechnet. Letztere Zusammenstellung (I O C., II, p. 57) gibt z. B. die Produktion der Provinz Shantung auf 12 000 Pikul an, während gleichzeitig der Gouverneur in aller Ruhe konstatiert, sie sei auf etwa 1500 Pikul zurückgegangen. Über das mit Mohn bepflanzte Feld konnten überhaupt keine Angaben beigebracht werden, trotzdem bereits am 26. Juni 1907 ein kaiserlicher Erlaß genaue Erhebungen darüber angeordnet hatte. Was den Umfang des Konsums betrifft, so wurde in offiziellen Dokumenten erst die Zahl der Raucher auf 30—40 % der Erwachsenen geschätzt, dann nach dem ungefähren Tschanduverbrauch auf 13 456 000 berechnet, während die Rechnung auf Grund des für Formosa ermittelten

[1]) Trade and administration of the Chinese empire, London 1908. p. 343.

Tagesquantums und der gleichen Quantität Tschandu 21 529 000 ergibt. — Als Beweis für die Einhaltung des Vertrages mit England wurden eine große Zahl Depeschen von Provinzialbehörden vorgelegt, welche von Hekatomben zerstörter Pfeifen berichten und die erreichte Verminderung der Mohnkultur in Prozenten — eines unbekannten Areals! — angeben. Man kann sich bei näherem Zusehen des Verdachts nicht erwehren, als ob sie des Guten zu viel bezeugen wollten und damit den Rückschluß zulassen, daß entweder die ursprüngliche Produktion zu hoch angenommen wurde, um die wirklich erzielte Verminderung augenfälliger zu machen, oder daß eben bei dieser Reduktion nicht alles stimmt. — Tang-kuo-an gab auch zu, daß viele Mängel und Unvollkommenheiten vorliegen, ersuchte jedoch in Anbetracht dessen, daß dies bei dem gegenwärtigen Verwaltungsapparat nicht zu ändern sei, die Regierung aber die Durchführung der Verbote wirklich ernst nehme, um weitgehende Nachsicht. Die mangelhafte Redaktion des chinesischen Berichts ersparte dem britischen Vertreter Sir Hosie eine eigene größere Darstellung der Sachlage, er begnügte sich mit dem Hinweis auf einige der auffallendsten Widersprüche, die zeigen, wie schwierig es ist, zu beurteilen, ob wirklich ein Fortschritt vorliegt, und betonte (als captatio benevolentiae) den aufrichtigen Wunsch seiner Regierung, China bei der Ausführung der großen Aufgabe zu helfen[1]). — Anschließend an die Erörterung der Berichte wurden Anträge zur Beschlußfassung eingebracht, nach langen Beratungen einigte man sich auf folgende Resolutionen:

1. Die I O C. erkennt den unerschütterlichen Ernst der chinesischen Regierung in ihren Bestrebungen zur Ausrottung von Opiumproduktion und -konsum, das Wachsen jenes Teils der öffentlichen Meinung, welcher diese Bestrebungen unterstützt und die tatsächlichen, wenn auch ungleichen Erfolge in einer Aufgabe von größter Tragweite an.

[1]) In dem Bericht an die engl. Regierung über den Verlauf der Kommission heißt es diesbezüglich (White paper China Nr. 2 November 1909): Nachdem der chines. Delegierte zugegeben hatte, daß die vorgelegten Zahlen nur Vermutungen oder Mischmasch seien, habe Sir Hosie den Bericht „sympathisch kritisiert".

2. Angesichts der von China und anderen Mächten unternommenen Beschränkungsaktion empfiehlt die I O C. jeder Delegation, ihrer Regierung Maßregeln zwecks allmählicher Unterdrückung des Opiumrauchens in ihren Staatsgebieten und Besitzungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Vorbedingungen dafür nahe zu legen.

3. Die I O C. findet, daß der Gebrauch des Opiums zu jedem nichtmedizinischen Zweck von f a s t jedem hier repräsentierten Staat als ein Gegenstand des Verbots oder der sorgfältigen Regelung angesehen wird, und daß jedes Land bei der Handhabung seines Systems den Gedanken einer gelegentlichen allmählichen Verschärfung verfolgt. Hierbei erkennt die I O C. die großen Unterschiede der in den einzelnen Ländern gegebenen Vorbedingungen an, lenkt indessen die Aufmerksamkeit der beteiligten Regierungen darauf, daß es wünschenswert sei, ihre Systeme im Lichte der Erfahrung anderer Länder, welche mit demselben Problem zu tun haben, zu revidieren.

4. Die I O C. findet, daß jede hier vertretene Regierung strenge Gesetze hat, die direkt oder indirekt Verhütung des Schmuggels von Opium, dessen Alkaloiden und Präparaten in sein Staatsgebiet bezwecken; sie erachtet es des weiteren als Pflicht aller Staaten, entsprechende Maßregeln zu treffen zur Verhütung der Verschiffung von Opium nach solchen Ländern, welche die Einfuhr verbieten.

5. Die I O C. findet, daß die unbeschränkte Fabrikation und der Vertrieb von Morphium bereits eine schwere Gefahr darstellen, und daß Zeichen für die Zunahme des Morphinismus vorliegen; sie wünscht daher, allen Regierungen nachdrücklich die hohe Bedeutung der Einführung drastischer Maßnahmen, um die Fabrikation und den Verkauf dieses Giftes und aller Derivate zu beaufsichtigen, nahe zu legen.

6. Nach der gegenwärtigen Zusammensetzung ist die I O C. nicht geeignet, eine wissenschaftliche Untersuchung über Antiopiummittel, die Eigenschaften und Wirkungen des Opiums und seiner Produkte zu ermöglichen, erachtet diese Untersuchung aber von höchster Wichtigkeit und wünscht, daß jede Delegation diese Seite der Frage ihrer Regierung empfehle, damit dieselbe die ihr notwendig dünkenden Maßnahmen ergreife.

7. Die I O C. empfiehlt dringend allen Regierungen, welche Konzessionen oder Niederlassungen in China besitzen, und noch keine effektiven Schritte zur Schließung der Opiumdiwane unternommen haben, solche, sobald sie es nötig erachten, nach den bereits vorhandenen Mustern einzuleiten.

8. Die I O C. empfiehlt dringend, daß jede Delegation ihrer Regierung nahe lege, mit China in Verhandlungen über wirksame und baldige Maßregeln zur Durchführung eines Verkaufsverbots von opium- oder morphinhaltigen Antiopiumarzneien in den verschiedenen fremden Konzessionen und Niederlassungen einzutreten.

9. Die I O C. empfiehlt, jede Delegation möge ihrer Regierung nahe legen, die (heimatlichen) Arzneimittelgesetze auf die Konsularbezirke, Konzessionen und Niederlassungen auszudehnen.

Deutschland stimmte meist mit China und den Vereinigten Staaten. — Die Verhandlungen liefen nicht so glatt ab, als man nach der Unverbindlichkeit der Resolutionen meinen sollte, besonders weil im Laufe der Tagung seitens Amerika und China Versuche gemacht wurden, das Arbeitsgebiet bzw. die Kompetenz der Kommission über die in der Einladung zur Teilnahme festgelegten Grenzen zu erweitern. So brachten der amerikanische und chinesische Vertreter einen (von Deutschland lebhaft unterstützten) Antrag auf Bildung einer Kommission ein, welche die medizinische Seite der Frage untersuchen solle, er begegnete aber britischer Opposition — Sir Hosie behauptete, die Zahl der vorhandenen Sachverständigen, 2 Ärzte und ein Chemiker, genügen nicht zur Bildung einer Kommission, wobei er offenbar nicht beachtete, daß die R C. von 1893/94, die allerdings einzelstaatlich war, nur e i n e n ärztlichen Experten aufzuweisen hatte — und wurde mit einer Stimme Mehrheit verworfen, bzw. fand in 6. ein Surrogat von zweifelhaftem Werte. Von gleicher Seite wurde vorgeschlagen, die Kommission möge beschließen, daß „in ihrer Meinung es jeder Nation, welche wirklich die Produktion von Opium und dessen Derivaten verbietet, freistehen solle, die Einfuhr von Opium in ihr Staatsgebiet zu untersagen", was infolge der anfangs zwar geleugneten aber unverkennbaren Anspielung auf das britisch-chinesische Vertragsverhältnis eine lebhafte Debatte hervorrief, die schließlich dazu führte, daß ein Antrag Japans angenommen wurde, der erklärte, diese Seite sei diplomatischer Natur, und liege außerhalb der Zuständigkeit der Kommission. — Ein holländischer Antrag verlangte, es solle anerkannt werden, daß die Ausrottung des Opiumgebrauchs innerhalb weniger Jahre als hohes, aber gegenwärtig unerreichbares Ideal zu betrachten sei, und empfahl im Anschluß daran das holländische System desVerkaufs durch festbesoldete Beamte, während Cecil Clementi Smith zu diesem Punkt deutlicher erklärte, „u m g a n z f r e i m ü t i g z u s e i n, m u ß i c h s a g e n, d a ß d i e b r i t i s c h e D e l e -

gation sich der Ansicht, daß Opium nur auf den medizinischen Gebrauch beschränkt werden soll, nicht anschließen kann" (I O C., I, p. 50). Als die chinesische Delegation die Unmöglichkeit, bindende Beschlüsse zu erhalten einsah, begnügte sich Tang-Kuo-an, nochmals auf die eminente Bedeutung einer Regelung für die wirtschaftliche Entwickelung Chinas und seiner Beziehungen zum Ausland hinzuweisen — er zauberte die Fata Morgana vor, daß China die 400 Mill. Tls. auf die er den Verlust an Nationalvermögen durch das Opium schätzte, wesentlich zum Einkauf fremder Waren verwenden würde — und der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß das Erstarken der öffentlichen Meinung in China die vollständige Unterdrückung schon vor Ablauf der anglo-chinesischen Konvention ermöglichen werde. Präsident Brent meinte im Schlußwort, „über den gefaßten Beschlüssen stehe das hohe sittliche Bewußtsein, welches in der Tatsache, daß die Kommission überhaupt zusammentreten konnte, zum Ausdruck komme, und seine Wirkung auf die Öffentlichkeit sicher nicht verfehle, er sei überzeugt, daß die getane Arbeit immerhin einen bedeutsamen Schritt zur Lösung des Problems darstelle".

An Wendungen, die eine dehnbare Auslegung gestatten, leiden diese Beschlüsse gewiß keinen Mangel, sie hatten denn auch durchaus nicht zur Folge, daß allgemein danach vorgegangen wurde. Allerdings waren Resolutionen in bestimmterer Form bei dem zweifelhaften chinesischen Bericht auch kaum möglich, sie dürften China überzeugt haben, daß die dortigen Verhältnisse trotz der Entfernung kontrollierbar sind, und daß auf wirkliche Hilfe seitens sämtlicher Westmächte nur gerechnet werden kann, wenn die Garantie vorliegt, daß die Unterdrückung der Mohnkultur in China tatsächlich durchgeführt wird, und mit diesem Beweis stand es bis dahin trotz aller schönen Worte und wohlmeinenden Freunde schlimm. Zwar wurden seit 1906 eine Unmenge Edikte erlassen und auch das Vorparlament hat sich schon der Sache angenommen, aber sogar im Reiche der Mitte führen sich Befehle nicht von selbst aus, und wenn man sagen kann, daß die Steuern auf ihrem Wege nach oben durch Reibung in den

Taschen der Beamten bedeutend abnehmen, so nehmen die kaiserlichen Verbote auf dem Weg nach unten an Papier und Tusche gewiß zu, verlieren aber um so mehr an Kraft. Der Kuriosität halber sei eine diesbezügliche Bekanntmachung wiedergegeben (vgl. Anh.). — Infolge der Provinzialautonomie hängt die Durchführung sehr vom Belieben der Gouverneure ab, und viele Presseberichte behaupten, daß in den Küstenprovinzen, wo indisches Opium vorherrscht, die Beamten energisch vorgehen, während in den entlegenen Innenprovinzen wenig geschieht. So machte z. B. der Gouverneur der Kuangprovinz Yüan Shu hsün den Versuch, eine Art Monopol zu errichten[1]), um durch extreme Besteuerung ein Mittel zur Vertreibung des indischen Opiums zu schaffen. Er bestimmte, daß alles Opium unter Aufsicht verarbeitet werde, und Tschandu dann 300 $ pro Kiste zu zahlen hätte. Die Durchführung vertraute er einer Kantoner Gesellschaft an, und glaubte durch die Form der Erhebung den Wortlaut der Verträge nicht verletzt zu haben. Die plötzliche Durchführung dieses Monopols verursachte eine Panik im Opiumgeschäft in Kanton und Hongkong und mußte auf die Vorstellungen Englands hin wieder aufgegeben werden. — Über die Art der Durchführung der Verbote ließe sich des langen und breiten reden, sie ist in der chinesischen und Fremdenpresse mehr als einmal vernichtender Kritik unterzogen worden. Wir wollen nur eine deutsche Preßstimme zitieren, welche die Sachlage genügend beleuchtet. Der Ostasiatische Lloyd schrieb im November 1909 (p. 1026): „Wenn je ein Edikt den Stempel der Entschiedenheit und Aufrichtigkeit an sich trug, so war es das Opium-Edikt von 1906, aber.... Die Beamten mußten sich abteilungsweise in Peking bzw. den Provinzstädten zur Heilkur einfinden. Sie machten die Kur mit, ließen sich jedoch die Opiumpfeifen heimlich ins Kurhaus bringen. Als das nicht mehr ging, weil die Überwachung verschärft wurde, brachten sie sich Opiumpillen mit, die während der Kurzeit genossen wurden und dieselben Wirkungen ausübten wie das Rauchen..... Viele Beamte

[1]) Eine Art Pachtsystem wurde 1906—1909 in mehreren Provinzen eingeführt. (Chinese Report to the I O C., p. 68.)

haben auf diese Weise die Kur glänzend bestanden, nur wenn ein strenger Gouverneur, der selbst nicht Opiumfreund ist, auf Einhaltung der Kurvorschriften drängt, haben die Beamten im Kurhaus keine angenehmen Tage.... Später mußten sie schriftlich erklären, daß sie das Opiumrauchen nicht wieder aufgenommen hätten, und zur Bekräftigung Bürgen stellen. Nichts leichter als das. Da die Mehrzahl nach der Kur wieder rauchte, verbürgte sich einer für den anderen..... Prinz Kung (der an der Spitze einer Kommission steht, welche die Ausführung der Edikte zu überwachen hat) nimmt seine Aufgabe gewiß ernst, aber er ist nicht einflußreich genug, um gegen gewisse hohe Beamte vorzugehen..... Vom Großsekretär Shi Hsü z. B., der beim Prinzregenten in höchster Gunst steht, ist es allgemein bekannt, daß er Opium raucht und noch keine Entwöhnung vorgenommen hat. Auch der Prinzregent weiß das ebenso gut wie jeder andere, aber er läßt Shi Hsü gewähren. Andere hohe Beamte richten sich danach . . . In den meisten Kreisen begnügten sich die Beamten mit den Berichten ihrer Angestellten, daß alle Opiumkneipen geschlossen seien. Die Besitzer zahlten den Unterbeamten ein Handgeld und trieben ihr Geschäft wie früher; wo man sich nicht sicher wähnte, verlegte man es in die hinteren Räumlichkeiten, so daß die Opiumraucher von der Straße aus nicht beobachtet werden konnten. . . Sogar die Polizei tat ihre Pflicht nicht. In der Chinesenstadt Shanghais ist es unter dem sicher sehr tatkräftigen und rücksichtslosen Taotai Jui-cheng vorgekommen, daß Polizisten in den verbotenen Opiumkneipen Opium rauchten. . . Wurden Kommissare aus der Provinzialhauptstadt gesandt, so erhielten die Besitzer von Opiumkneipen vom Beamten frühzeitig genug Nachricht, um alles Verdächtige beseitigen zu können. . . . Die Kommissäre waren, meist nachdem sie die üblichen Reisegelder erhoben hatten, zufrieden, berichteten dem Gouverneur, daß sie nichts gefunden hätten, und dieser gab die Meldung befriedigt nach Peking weiter. Schickte aber ein Gouverneur, dem wirklich an der Ausrottung des Lasters gelegen war, zuverlässige Kommissare aus, so wurden die Kneipen für kurze Zeit geschlossen. . . . Die günstigen Erfolge sind nur vereinzelt oder treffen nur in wenigen Provinzen zu, im allgemeinen gibt es aber heute noch halb-

öffentliche Opiumkneipen genug, von den geheimen ganz zu schweigen. . . . Ein weiterer Schritt sollte in der Eintragung in Listen bestehen. Jeder erhalte dann eine Bescheinigung, auf Grund deren in Zukunft allein Opium käuflich sein sollte, und zwar nur soviel, als auf der Bescheinigung angegeben sei. Nach Ablauf von drei Monaten wird diese Menge etwas verringert, bis schließlich die Abgabe ganz eingestellt wird. Anfangs wurden diese Erlasse mit Unbehagen aufgenommen, viele kauften sich Pillen und wollten eine Entwöhnungskur vornehmen, andere hingegen kannten ihre Beamten zu gut und ahnten, um was es sich handelte. Sie ließen sich eintragen. . . Da jeder so viel Opium bewilligt erhielt als er wünschte, so gaben die meisten 5—10 mal größere Mengen an, als selbst der stärkste Opiumraucher täglich vertragen kann, und bezweckten damit trotz der allmählichen Verminderung der Menge möglichst lang rauchen zu können. . . Es kam vor, daß sich in manchen Familien alle Mitglieder, Frauen und selbst kleine Kinder sowie männliche und weibliche Dienstboten eintragen ließen, und Opium kauften, und zwar nicht um selbst zu rauchen, sondern um Handel zu treiben oder eine Kneipe zu unterhalten. Ein Handgeld an die Polizei sicherte jeden gegen Belästigung. . . Die Beamten wollen sich eben den Gewinn so lang als möglich nicht entgehen lassen. Das Volk darf daher Opium kaufen und rauchen so viel und so lang es will, mit dem so aufrichtig gemeinten Opiumedikt wird der schmählichste Hohn getrieben, die Beamten mißbrauchen es, um sich zu bereichern und um das Volk, das dem Opiumlaster ergeben ist, vollends auszusaugen. . . Sehr günstige Nachrichten sind über die Einstellung des Mohnbaues verbreitet worden, und gerade aus den am meisten produzierenden Provinzen. Die chinesischen Zeitungen warnen aber neuerdings nachdrücklich davor, selbst amtlichen Berichten blinden Glauben zu schenken. In Peking würden solche Berichte gewünscht, und die Gouverneure seien nur zu froh, wenn die Unterbeamten sie ihnen einschicken. . . Übereinstimmend wird gemeldet, daß der Schmuggel namentlich an der Landesgrenze Chinas im Süden einen Umfang angenommen hat, wie nie zuvor, und es darf bezweifelt werden, ob die Regierung, selbst wenn sie ernstlich wollte, heute in der Lage wäre den Schmuggel in den Schluchten Yünnans

zu unterbinden. . . Der Verein zur Bekämpfung des Opiums in China hat vor einigen Jahren eine rege Tätigkeit entfaltet, jetzt läßt er wenig mehr von sich hören. . . Man hat jedenfalls eingesehen, daß dem Opiumlaster mit Vorträgen, öffentlichen Umzügen und Theatervorstellungen nicht beizukommen ist. Die Raucher wußten auch die Tätigkeit dieses Vereins dadurch lahm zu legen, daß sie sich selbst als Mitglieder aufnehmen ließen. . . Die Art und Weise, wie das Opiumedikt umgangen wird, ist für China durchaus charakteristisch, der Kaiser ist unumschränkter Herrscher, aber kann nichts durchsetzen, wenn die Beamten es nicht wollen, und in bezug auf das Opium wollen die meisten Beamten nun einmal nicht."

Ein Korrespondent des Ostasiatischen Lloyd aus der Provinz Chekiang schreibt am 3. Juni 1910:

Bis letztes Jahr blieb das Verbot, Mohn zu pflanzen, leerer Schall, erst im Frühjahr 1909 ist wirklich etwas geschehen. Ein mir wohlbekannter Kommissar wurde in einen Kreis geschickt, der ziemlich im Mittelpunkt der Provinz Chekiang liegt. Nach etwa einem Monat kam er zurück. Als ich ihn fragte, was er ausgerichtet habe, sagte er, es wäre zu schade gewesen, den Mohn zu vernichten, denn die Bauern kämen sonst nicht auf ihre Kosten. Inzwischen ist ein neuer Mandarin gekommen, bald nahm er Soldaten und ging an das Vernichten des Mohns. Die erste Runde hatte wenig Erfolg, die Bevölkerung lehnte sich auf, an einem Ort schossen sie auf die Soldaten. . . Um dem Volk und dem Mandarin zu gefallen, haben die Soldaten die jungen Pflänzchen möglichst vorsichtig ausgezogen und neben den früheren Standort gelegt. Wenn dann der Beamte weiterzog, steckten die Bauern den Mohn wieder ein. Andern war dieses Verfahren zu umständlich, sie bedeckten die Pflänzchen mit Stroh, Mandarin und Soldaten „sahen" keinen Mohn. . . Später kamen die Behörden dahinter und es wurden wirklich Mohnfelder zerstört, meist aber nur die an den Straßen. Über solche ungleiche Behandlung ist das Volk empörter als wenn aller Mohn vernichtet würde.

Eine andere Zuschrift aus der Provinz Kiangsi vom Februar 1911 besagt:

Kürzlich machten wir einen Ausflug durch einen Nachbardistrikt, der sich durch Naturschönheit auszeichnet, aber seine Bewohner machten wegen der vielen Leute, die dem Opiumgenuß ergeben sind, einen traurigen Eindruck auf uns. Woher die Leute bei den jetzigen Preisen das Geld für Opium nahmen, ist uns wirklich ein Rätsel. Jedenfalls wird die kaiserliche Verordnung stark umgangen, das beweisen auch die vielen Opiumkneipen, die wir an vielen Marktplätzen sahen, und die mit Rauchern verschiedenen Alters angefüllt waren. Sie waren keineswegs versteckt gelegen, sondern ganz öffentlich, und dabei heißt es, daß alle geschlossen sind.

Diese Art der Ausführung der kaiserlichen Erlasse kann kaum ermutigend genannt werden. Nichtsdestoweniger hat sich die chinesische Regierung seit der I O C. erneut angestrengt, um eine schärfere Durchführung zu ermöglichen, und die jüngsten englischen Konsularberichte und Weißbücher (1909/10) bestätigen übereinstimmend mit den Meldungen von Missionaren und Reisenden, daß in Anbetracht der wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten immerhin mehr erreicht worden sei als man hätte vermuten sollen; von einem durchgreifenden Erfolg ist aber auch heute noch keine Rede. Nichtsdestoweniger hat Großbritannien vor kurzem (8. Mai 1911) die Konvention bezüglich der indischen Exportverminderung dahin abgeändert, daß die Ausfuhr nach China schon früher aufhören soll, als diese Konvention vorsah, sobald China den Beweis liefert, daß seine Mohnkultur vollständig unterdrückt ist. Inzwischen wird einer Erhöhung des Zolls auf 350 Taels zugestimmt, das chinesische Opium ist dem indischen in der Besteuerung gleich zu setzen. — Übrigens hat die indische Opiumverwaltung trotz der Exportverminderung kein schlechtes Geschäft gemacht; da allenthalben die Liebhaber für indisches Opium sich einen Vorrat zulegen wollen, setzte eine lebhafte Spekulation ein, und die Preise auf den Auktionen in Kalkutta zogen infolgedessen an. Im Oktober 1909 wurden 1439 Rp. pro Kiste, im Februar 1910 bereits 2397 Rp. erzielt[1]), so daß trotz der vertragsmäßigen Verminderung des Exports die Erträge des Monopols relativ stiegen.

	Anbaufläche	Lager	Einnahme
1905/6 . .	614 000 acres	76 000 Kisten	Pfd. Sterl. 4 586 000
1909/10 .	350 000 -	40 000 -	- - 4 421 000

Auch die Preise für chinesisches Opium sind bedeutend gestiegen, wirken also immerhin in gewissem Grad vorbeugend, indem sie nur noch dem Kaufkräftigen den regelmäßigen Genuß erlauben.

Internationale Konferenz. Der zweifelhafte Erfolg der Shanghaier Kommission konnte die Vereinigten Staaten von der Unterstützung Chinas bei der Herbeiführung internationaler Abmachungen nicht abhalten. Sie schlugen den

[1]) Eric Lewis: Black Opium. A gigantic wrong .London 1910. p. 171.

beteiligten Regierungen eine internationale Konferenz vor, die voraussichtlich 1912 im Haag stattfinden wird. Nach den amerikanischen Vorschlägen (England hat vor kurzem einstweilen noch geheim gehaltene Gegenvorschläge gemacht) soll sie über folgende Punkte beschließen:

1. Kontrollierung der Verbreitung des Opiums und verwandter Präparate, insbesondere Morphin und Cocain.
2. Gegenseitiges Durchsuchungsrecht der des Opiumschmuggels verdächtigen Schiffe.
3. Fernhaltung des Mohnbaues von Gegenden, in denen er bisher nicht vorkam.
4. Verbot der Ausfuhr nach Ländern, die ein Einfuhrverbot in Kraft setzen wollen.
5. Obligatorische Anzeige der Verschiffungen.
6. Anwendung der Gesetze über den Verkehr mit Arzneimitteln auf die Fremden in China.
7. Einheitliche Bestrafung aller Verstöße gegen diese Bestimmungen.

Man kann gespannt sein, inwieweit internationale Abmachungen auf dieser Basis erzielt werden. Jedenfalls wären Punkt 2 und 5 bei dem heutigen Schiffsverkehr sehr schwer zu verwirklichen und Punkt 3 würde etwa Indochina und Niederländisch-Indien nötigen, stets das Rohopium von Britisch-Indien zu beziehen. Unter Punkt 4 wird der Versuch erneuert, China von den Vertragsbestimmungen zu entbinden, was im Grunde genommen der Hauptzweck ist, den die Einberufer der Shanghaier Kommission verfolgten. Gerade hierin ist jetzt aber Großbritannien durch die Vertragsabänderung vom 8. Mai d. J. in sehr geschickter Weise einer internationalen Regelung zuvorgekommen.

Resumé. Zusammenfassend können wir sagen: Meist wird die Frage nur vom fiskalischen oder nur vom Moralstandpunkt aus beurteilt. So gesteht die erstgenannte Betrachtungsweise, die heute noch viele Anhänger zählt, zwar manchmal zu, daß ein Übel vorliege, bemüht sich aber, den Beweis zu führen, daß es unausrottbar bleiben müsse, weshalb der Staat am besten die Kluft zwischen Moral und Fiskalinteresse durch einen Kompromiß überbrücke, der ihm möglichst viel einbringe. Der Moralist oder Philantrop dagegen verlangt, indem er meist die nachteilige Wirkung und den Umfang des Opiumgenusses übertreibt und alles grau in grau malt,

sofortige Unterdrückung um jeden Preis. Allein selbst die Tatsache, daß seit langem Missionare, Mediziner, sowie ein Teil der Presse das Narkotikum aufrichtig bekämpfen, in englischen und amerikanischen Kirchen Protestversammlungen gegen den Opiummißbrauch veranstaltet und überall schöne Parlamentsbeschlüsse gefaßt wurden, sowie daß neuerdings eine gewiß nur aus rein philantropischen Beweggründen handelnde Persönlichkeit wie Bischof Brent an der Spitze der Antiopiumbewegung steht, vermag nicht vor der Erkenntnis zu schützen, daß in Wirklichkeit den Maßnahmen, welche eine Kriegserklärung an das Opium bedeuten, in erster Linie politisch-wirtschaftliche Motive zugrunde liegen, und der Firnis von Moral, der sie verbirgt, eigentlich recht dürftig ist. So müssen z. B. die von der chinesischen Regierung aus der moralischen Rüstkammer hervorgeholten Argumente viel an Gewicht verlieren, wenn man sich vergegenwärtigt, daß China ein Handelsmonopol anstrebte (vgl. Besteuerung) und von der teilweisen oder vollständigen Durchführung eines Opiumverbots eine beträchtliche Steigerung seiner Wehrkraft bzw. politischen Bedeutung erwartet. Auch verhalten sich die von moralischen Phrasen widerhallenden Erklärungen des englischen Parlaments, denen die Regierung lange „wohlwollend" gegenüberstand, ohne sich dadurch im geringsten in ihrer Finanzpolitik beirren zu lassen, mindestens sehr sonderbar zu der Tatsache, daß kurz nach den politischen Umwälzungen im fernen Osten die Haltung rasch geändert wurde und Großbritannien einer Verminderung der indischen Exporte zustimmte. Setzt man endlich die Initiative der Vereinigten Staaten zur Geschichte ihrer ostasiatischen Diplomatie in Beziehung — die Amerikaner hatten stets erklärt, sich am Opiumhandel der „wicked English" nicht beteiligen zu wollen, bei den Verträgen aber immer die Gelegenheit wahrgenommen, mit unschuldiger Miene durch dieselbe Tür einzuschlüpfen — und betrachtet sie im Lichte ihres wirtschaftlichen und politischen Vordringens im Stillen Ozean, so bleibt auch hier von der vielgerühmten Moral ziemlich wenig übrig. Kurzum, die Tatsachen verraten, soweit Amerika und England in Betracht kommen, nichts mehr und nichts weniger als einen diplo-

matischen Schachzug, von dem man hofft, daß er sich bei der zukünftigen Entwicklung Ostasiens politisch und wirtschaftlich bezahlt machen wird [1]) Es scheint also, daß der vorliegende Fall die alte Erfahrung bestätigt, daß das moralische Motiv oft scheinbar die einzige Triebfeder von Reformen ist, bei näherer Betrachtung sich aber nur als schöner Deckmantel durchaus nüchterner Erwägungen erweist.

Läßt man sich dagegen von einer allgemein volkswirtschaftlichen Auffassung leiten, so wird man zwar bedauern, daß Warren Hastings statt der Mohnkultur nicht den Baumwoll- und Zuckerrohrbau entwickelte, man wird wohl den Opiumgenuß als soziales Übel ansehen, das trotz aller finanziellen Vorteile, die der Staat und einzelne Private daraus ziehen, energische Bekämpfung verdient, wird sich aber auch nicht verhehlen, daß, wenn die bestehende Gesetzgebung fast aller Kulturstaaten einen genügenden Damm gegen weitere Verbreitung bildet, in den alten Konsumgebieten Süd- und Ostasiens der gleiche Weg, das gesetzliche Verbot allein, bei ihrer wirtschaftlichen und sozialen Verfassung kaum zum gleichen Ziel, der raschen und endgültigen Unterdrückung des Opiumgenusses führen dürfte. Sieht man von Formosa und den Philippinen, wo die Umstände ungleich günstiger waren (trotzdem auch hier noch Schmuggel besteht) als Ausnahmefällen ab, so liegen theoretisch in den Gebieten, die keine eigene Mohnkultur haben und deren Opiumkonsum nur auf Zufuhr von außen beruht, die Vorbedingungen für rasche Unterdrückung am besten. Selbst wenn man aber annimmt, daß etwa Indochina oder Niederländisch-Indien den guten Willen hätte, ein Ein-

[1]) Dr. Wright, amerikan. Delegierter bei der I O C. hob den Schleier etwas, wenn er sich äußerte (Blakeslee: Clark Univ. lectures 1910 p. 175): Wenn wir nicht so sehr auf friedlichen Verlauf hingearbeitet hätten, so hätte die Kommission mit einem Majoritäts- und einem Minoritätsbericht geendet, die Sache wäre in Vergessenheit geraten und außerdem wäre es den Vereinigten Staaten unmöglich gewesen, die Initiative zu behalten; man ist versucht hinzuzufügen, „von der sie wenigstens indirekten Gewinn hoffen". Man schlage z. B. nur das Kapitel „Angelsachsentum und chinesische Schulreform" auf, und man wird bald überzeugt sein, daß die mit großem Pomp als altruistisch hingestellte Aktion hinter den Kulissen sehr reale Absichten verbirgt.

fuhrverbot zu erlassen, und damit im Handumdrehen die Einnahmen aus der Opiumbesteuerung aufzugeben, so wird man, falls man nicht weltfremder Philantrop ist, kaum die Schwierigkeiten (ihrer Aufzählung bedarf es hier nicht mehr) verkennen, die sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen ergeben würden, sobald der papierne Erlaß auch wirklich zur Durchführung gelangen soll.

Was die Hauptproduzenten Indien und China angeht, so denkt man offenbar in Indien selbst noch nicht daran, den Opiumgenuß allgemein zu verbieten, China aber hat jetzt seine Bewegungsfreiheit und kann zeigen, was seine Verwaltungsorganisation vermag; sollte es ihm wirklich gelingen, das Opiumübel vollständig auszurotten, so wäre dies eine Großtat, würdig an der Schwelle des chinesischen Risorgimento zu stehen. Wenn uns aber die Ergebnisse des jahrhundertelangen Kampfes gegen andere Genußmittel nicht täuschen, so werden wir der Wahrheit nicht fern bleiben, wenn wir annehmen: Erst wenn Wirtschaft und Kultur Süd- und Ostasiens auf etwas höherer Stufe stehen bzw. durchaus zuverlässige Verwaltungsorganisationen, vor allem aber auch genügend Ärzte vorhanden sind, sind die Garantien dafür gegeben, daß das Opiumübel durch ein allgemeines Mohnbauverbot wirksam an der Wurzel getroffen werden kann; dann sind aber auch andere Einnahmequellen genug zu erschließen, um ein solches Verbot vielleicht als selbstverständlich erscheinen zu lassen. Für die unmittelbare Gegenwart dürfte jedoch die Erfüllung frommer Wünsche nicht so nahe liegen, als der Versuch zu internationaler Regelung vermuten läßt, noch etliche Jahre wird der Inder sein Stückchen Opium kauen und die Opiumlampe sowohl im vornehmen Haus des Mandarinen als im einfachen Zelt des Nomaden brennen.

2 Bekanntmachungen eines Generalgouverneurs im September 1910.

(Wortgetreue Übersetzung im Ostasiatischen Lloyd.)

Opiumeinfuhr heuer ist verpönt
Ebenso, noch irgend Mohn zu säen.
Räte zogen allerwegen aus
Vollgewaltbegabt, verantwortlich.
Daß der Ortsbeamte pflichtgemäß
Seine Schulzen anwies umzuspähen,
Unterstützung ernsthaft ihm zu leihen.
Jeder hab' in seiner Dorfmark Acht,
Wo ein heimlich Mohnfeld er entdeckt,
Reiß er aus die Saaten unbesehen!
Bring zur Meldung Widersetzlichkeit
Jeder Morgen büßt dann hundertfach
Straf verwirkt, wer Mohnsaat übersieht,
Wie auch die beim Volk in Ansehn stehn
Mit Beamten, Schulzen eines Sinnes
Giftsaat zu vertilgen sein bemüht.
Härtre Strafe noch soll über Land
Früher schon mit Mohn bestellt ergehen.
Der Gewinn macht den Verlust nicht wett,
Bleibt Euch Vorteil, welcher eingeheimst
Eures Leibs zu pflegen dienen kann?
Irrtum ist es, wenn Gewinn Ihr hofft.
Mehr noch, Stammvermögen frißt der Mohn,
Findet Käufer nicht. Wie soll's geschehn?
Hat doch jede Landschaft Rauchverbot,
Für Befolgung sorgt die Polizei.
Pflanzt Ihr auch, so raucht doch niemand mehr
Habt Ihr Euch noch nicht bekehrt, tut's schnell
Mohnbesteurung ist schon abgeschafft!
Kaum seid Ihr so dumm, nicht zu verstehen
Wo Ihr Mohn pflanzt, säet Ihr keinen Reis,
Leicht verursacht Unruhen teurer Reis,
Baut als Frühsaat nur Getreide mehr,
Das gibt Nahrung und der Gegend Ruh.
Ja vielleicht wird auch noch ausgeführt
Seide, Baumwoll, Speisöl, Zucker, Tee.
Szechwan hieß deshalb das reiche Land.
Giftverkauf sollt hier Verdienst erhöhen?
Wollt nur fleißig Bodenarbeit tun!
Weniger werdet Ihr wohl nicht erstehen.
Mohnsaat mehrt der Opiumraucher Zahl,
Deren Schlaffheit schwächt des Reiches Macht!
Gegen dieses Laster Zähne fest!

Reis zu bauen hindert niemand mehr.
Streng des Kaisers weise Vorschrift ist.
Träge ist das Volk, voll Schläfrigkeit.
Nicht zu spät befolgt dies gute Wort;
Nach der Strafe zwecklos ist's zu flehen
Äußerst Wichtiges wird mitgeteilt,
Unbedingt wird dieses Jahr Schluß gemacht
Die Beamten und Gebildeten
Allerorts belehren alles Volk

— — — — — — — — — — — — — — — —

Ich, der Vizekönig, gebe kund
Wiederholt erinnert sei daran,
Daß ich volles Mohnanbauverbot
Für das ganze Szechwan hab erlassen.
Städte, Flecken, Dörfer, einerlei.
Räte prüfen schon auf allen Straßen
Tragen wollen die Verantwortung
Alle Angesehenen gleichermaßen,
Den, der trotz der Vorschrift heimlich sät,
Solln die Schulzen nicht gewähren lassen.
Lohn empfangen, die es angezeigt,
Strafe nach Verdienst, die sich vergessen.
Falsch Gerede viel seit kurzem gibt's,
Fünf Jahre soll die Unterdrückung währen,
Dies ist böser Buben falsche List,
Wolln Euch albern dummes Volk betören.
Deshalb nochmal sei's Euch eingeschärft.
Ihr sollt nicht auf die Betrüger hören,
Amtserlasse werden stets befolgt
Oder sollen wir uns widersprechen?
Planten Unvernünftige Bittgesuche,
Ganz gewiß, wir können's nicht erlauben,
Solches unbegründete Gerücht
Solltet nimmer Ihr so leichtlich glauben,
Wer da wirklich hinterrücks gesät,
Wird sich des Vermögens nur berauben,
Oder wer auf Beistand sich verläßt,
Sich nicht fürchtet seiner Helfer wegen
Merk, der Räte Schau ist unverhofft,
Da sie unbestimmt zu kommen pflegen.
Hinterher sogleich gibt's Lohn und Straf
Könnt vor ihnen kaum ein Pflänzchen hegen.
Melden Straf und Eigenschädigung
Ist das Beste, solltet's überlegen.
Nur Gehorsam macht ein gutes Volk.
Weniger nicht wird sichs Gewerbe regen,
Gibt es doch ein Amt für zinsbar Darlehen.

Und wer Saatkorn hat, besitzt Vermögen
Allerlei Getreidefrühsaat nun
Bringt den gleichen üppgen Erntesegen.
Aber traurig ist's bejammernswert
Eignen Trotz in Sünd' mit Straf' zu büßen.
Zweimal, dreimal, dringlich sei's gesagt,
Daß es Allen gehe ins Gewissen.

Literaturverzeichnis.

I. Amtliche Berichte.

1. Reports of Commitees of the houses of Lords and Commons 1821/32, printed in 1840.
2. China Opium Trade 1842/56, presented to the house of Lords 1857.
3. Opium: India and China 1881.
4. Correspondence respecting Chefoo Convention of 1876.
5. Duties on Opium in China 1885.
6. Royal Commission on Opium, 7 Bände 1894/95 mit Supplemental Report 1895.
7. Mr. Leechs Reports on the Opium edicts in China 1908.
8. Hertslets China Treaties etc. 2 Bde.
9. Consumption of Opium in Ceylon 1908.
10. Proceedings of the Commission..... Straits Settlements and Fed. Malay States 1909, 3 Bde.
11. Report of the Internat. Opium Commission. Shanghai 1909, 2 Bde.
12. White papers China 1909/10, insbesondere die Spezialberichte über Opium.
13. Deutsches Handelsarchiv (Konsularberichte).

II.

Baud, Proeve van eene geschiedenis etc. Bijdragen taal-land en volkenkunde v. Nederlandsch Indië. Deel I 1853.
Blakeslee, China and the far East. (Clark Univ. lectures) 1910.
v. Brandt, 33 Jahre in Ostasien (p. 100 ff.). Leipzig 1901.
Broomhall, The present position of the Antio-op. movement in „Asiatic Quart. Rev." 1909. p. 90/97.
Calkins Alonzo, Opium and the op. appetite. Philad. 1871.
Christlieb, Prof. theol., Der indobrit. Opiumhandel (beruht auf Turner Tinling, Moule).
Economic Review 1910 p. 40/50 India and the op. traffic.
Encyclop. Britannica 1911, Artikel „China" und „Opium".
Gide Paul, L'opium. Paris 1910.
Giles, The opium edict in China in „19 th Century" 1907.

Groeneveldt W. P., Rapport over het op. monopolie in Fransch Indo-China etc. Batavia 1890.
Hartwich C., im Neujahrsblatt der Zürcher Naturf.-Gesellsch. 1898 und in „Die menschl. Genußmittel". Leipzig 1911.
Holcombe Chester, The real Chinese question, N. Y. 1900.
Jeanselme, in „Revue Scientifique" 7. Mai 1910.
Kane, Opium smoking in America and China. N. Y. 1881.
Koning, De opium reglementen in Ned. Ind. Zalt Bommel 1885.
Lewin, in Eulenburgs Realenzykl. d. Medizin.
Lay H. N., Note on the opium question. London 1892.
Libermann, Fumeurs d'op. en Chine. Paris 1863.
Lewis Eric, Black opium, the story of a gigantic wrong. London 1910.
Louter, de, Handleiding tot de kennis van het staats en administr. recht van Nederl. Indië.
Mander S. S., Our opium trade with China. London 1887.
Mervin S., Drugging a nation. N. Y. and Chicago 1908.
Messimy (Senateur), Notre oeuvre coloniale, Artikel Indochine. Paris 1910.
Metzger E., Opium in Indonesien in „Revue coloniale internationale" 1887.
Moule A. E., The opium question. London 1877.
Morse H. B., Trade and administration of the Chinese Empire. London 1908 und „The internat. relations of the Chinese Empire (Period of conflict 1834—60). London 1910.
Nair Mc, The opium question in „Asiatic Quart. Review" Juli 1909.
Nederburgh C. H., Opium Smokkelhandel. s'Gravenh. 1897.
Park W. H., Opinions of over an hundred physicians on the use of opium, Shanghai 1899.
Pourvourville Graf, „China u. das Opium" in „März" 1909.
Rowntree J., The opium habit in the east, a study of the evidence of the Royal Commission 1893/94. Westminster 1895.
Sargent A. J., Anglo-chinese commerce and diplomacy. Oxford 1907.
Struick Opium pacht of regie. s'Gravenh. 1889.
Turner British opium policy. London 1876.
Tiuling J. F. B., The poppy plague and Englands crime.
Waal E. de, De opuimpacht op Java 1864 (Aanteek. over kolon. onderwerpen).
Watt G., Dictionary of economic products of India. London 1892.
Wiselius I. A. B., De opium in Nederl. en Britsch Indië. s'Gravenh. 1886.
Zegers, Het opium vraagstuk in Nederl.-Oost Indië. Nijmegen 1890.

Ferner: „The friend of China", „De opium vloek" und die kleineren Streitschriften der Antiopiumgesellschaften. Viele Artikel sind auch in der Times, Daily Mail, North China Herald, Calcutta Review enthalten. Hinsichtlich der reichen holländischen Zeitschriftenliteratur besonders der „Indische Gids". Auskunft geben ferner die Repertorien von Hooykaas und Hartmann.

Druck von Leonhard Simion Nf. in Berlin SW. 48